

Arbeitsbehelf

zur Dienstrechts-Novelle 2012 – Pädagogische Hochschulen

BGBl. I Nr. 55/2012	Erläuterungen zur RV 1626, XXIV. GP
<p style="text-align: center;">Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 BESONDERER TEIL 6a. Abschnitt Hochschullehrpersonen</p>	<p>Ein neuer 6a. Abschnitt enthält die dienstrechtlichen Regelungen für (beamtete) Hochschullehrpersonen.</p>
<p style="text-align: center;">Anwendungsbereich, Begriff, Gliederung</p> <p>§ 200a. (1) Auf Lehrpersonen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, die ausschließlich Pädagogischen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder ausschließlich privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (Stammlehrpersonal), sind an Stelle des 7. Abschnittes die Bestimmungen dieses Abschnittes anzuwenden.</p> <p>(2) Auf Lehrpersonen, die einer der (privaten) Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule zur Dienstleistung zugewiesen sind, ist dieser Abschnitt nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Lehrpersonen, auf die dieser Abschnitt anzuwenden ist, werden im Folgenden als Hochschullehrpersonen bezeichnet. Die Gruppe der Hochschullehrpersonen umfasst die Verwendungsgruppen PH 1, PH 2 und PH 3.</p>	<p>Zu § 200a: Gemäß den Bestimmungen über den Anwendungsbereich gilt dieser Abschnitt für die bislang vom 7. Abschnitt (Lehrer) erfassten Bundeslehrer (Lehrpersonen), die ausschließlich Pädagogischen Hochschulen oder privaten Pädagogischen Hochschulen (jeweils außerhalb einer eingegliederten Praxisschule), Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen (§§ 1 und 4 des Hochschulgesetzes 2005) zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 208 Abs. 1 Z 2; § 18 Abs. 1 Z 1 Hochschulgesetz 2005). Dienstugeteilte Bundeslehrkräfte bleiben zwar Lehrkräfte im Sinne des 7. Abschnittes, wegen der inhaltlich gleichen Verwendung sind jedoch zentrale Bestimmungen über die Verwendung der Hochschullehrpersonen gemäß der Anordnung im § 223 auch auf diese Bundeslehrkräfte anwendbar.</p> <p>Vorgesehen ist eine Gliederung der Hochschullehrpersonen in drei Verwendungsgruppen (PH 1, PH 2 und PH 3); § 248c enthält Überleitungsbestimmungen.</p>
<p style="text-align: center;">Ernennung</p> <p>§ 200b. (1) Eine Berufspraxis, die im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen Ausbildung vorgeschrieben ist, ist nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung zurückzulegen.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Verwendung in Religionspädagogik ist die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften.</p> <p>(3) Einer Überstellung in die Verwendungsgruppe PH 1 hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren (§ 20 Hochschulgesetz 2005) voranzugehen.</p> <p>(4) § 207m Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>Zu § 200b: Der Zugang in die höchste Verwendungsgruppe (PH 1) soll künftig nicht mehr (ohne „Konkurrenz“) im Wege einer Überstellung möglich sein, sondern ausschließlich nach Durchführung eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens (an dem externe und interne Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen können). Die bisher in § 203n enthaltenen Sonderbestimmungen für Lehrer an Pädagogischen Hochschulen sind, soweit noch erforderlich, nunmehr in § 200b Abs. 4 und in § 222 enthalten.</p>

<p style="text-align: center;">Vorübergehende (zusätzliche) Verwendung</p> <p>§ 200c. (1) Die Hochschullehrperson kann bei Bedarf mit ihrer Zustimmung unter Freistellung von den Pflichten als Hochschullehrperson einer Dienststelle der Bundesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen werden. Sie unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung den für die Beamtinnen und Beamten der Verwaltungsdienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.</p> <p>(2) Die Hochschullehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen mit ihrer Zustimmung einer Schule (Praxisschule) vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen werden. Sie unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung den Bestimmungen des 7. Abschnittes.</p> <p>(3) Die Hochschullehrperson kann aus dienstlichen Gründen mit ihrer Zustimmung im Auftrag der Dienstbehörde vorübergehend auch an einer anderen (privaten) Pädagogischen Hochschule, einem Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang (§§ 1 und 4 Hochschulgesetz 2005) verwendet werden.</p>	<p>Zu § 200c: Eine vorübergehende Zuweisung (Dienstzuteilung) an eine Dienststelle der Bundesverwaltung (vgl. bisher § 209) soll weiterhin (mit Zustimmung der Hochschullehrperson) möglich sein. Eine vorübergehende Zuweisung (Dienstzuteilung) an eine Schule ist – wegen der damit verbundenen geänderten Verwendung und Besoldung – nur mit Zustimmung der Hochschullehrperson vorgesehen. Eine Mitverwendung von Hochschullehrpersonen an Schulen ist – wegen der unterschiedlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen – nicht vorgesehen; dies gilt auch für der Pädagogischen Hochschule eingegliederte Praxisschulen. Auf den Fall einer vorübergehenden Verwendung auch an einer anderen hochschulischen Einrichtung im Sinne des Hochschulgesetz 2005 nimmt § 200c Abs. 3 Bedacht.</p>
<p style="text-align: center;">Dienstplichten</p> <p>§ 200d. (1) Die Hochschullehrperson hat zur Erfüllung aller der den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 8 Abs. 1 bis 6 und 8 Hochschulgesetz 2005 übertragenen Aufgaben beizutragen und die sich daraus ergebenden Obliegenheiten wahrzunehmen.</p> <p>(2) Nach Maßgabe ihrer Qualifikation und der Beauftragung hat sie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrveranstaltungen (einschließlich solcher unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums und elektronischen Lernumgebungen) sowie Prüfungen abzuhalten, 2. Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung zu erfüllen, 	<p>Zu § 200d: Kern der Neureglung ist die Umschreibung der Dienstplichten der Hochschullehrpersonen in Anlehnung an die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern zukommenden Aufgaben. Die Hochschullehrpersonen haben zur Erfüllung (sämtlicher) den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 8 Abs. 1 bis 6 (bezüglich der Hochschullehrpersonen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien auch gemäß Abs. 8) des Hochschulgesetzes 2005 übertragenen Aufgaben beizutragen und die sich daraus ergebenden Obliegenheiten wahrzunehmen. Der Ausschluss des in § 8 Abs. 7 des Hochschulgesetzes 2005 angesprochenen Bereichs stellt klar, dass die allfällige Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Hochschule jedenfalls außerhalb des Bundesdienstverhältnisses erfolgt. Mit der Regelung im § 200d wird eine Harmonisierung der Dienstplichten mit den Aufgaben der Institution hergestellt, wobei bezüglich der Begleitung von Schulentwicklungsprozessen (Abs. 2 Z 6) eine Ergänzung des Hochschulgesetzes 2005 in Aussicht genommen ist.</p> <p>Abs. 2 Z 2 trägt der Beauftragung der Pädagogischen Hochschule mit wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Forschung (§ 8 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005) dienstrechtlich Rechnung. Die Umschreibung von Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 3 ist ebenfalls eine demonstrative; auch die Beratung von Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerbern und die Betreuung anderer Abschlussarbeiten gehört zu den Dienstplichten. Mit Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Sinne des Abs. 2 Z 4</p>

<p>3. Studierende zu beraten und, insbesondere bei der Abfassung von Bachelorarbeiten, zu betreuen, 4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Evaluierung und Qualitätssicherung, mitzuwirken, 5. Bildungsangebote zu entwickeln und zu betreuen und 6. Schulentwicklungsprozesse zu begleiten.</p>	<p>sind im gegebenen Zusammenhang nur der Verwendung(sgruppe) entsprechende qualifizierte Aufgaben gemeint, nicht etwa bloß administrativ unterstützende Funktionen.</p>
<p style="text-align: center;">Festlegung der Dienstpflichten, Lehrverpflichtung</p> <p>§ 200e. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat die dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrperson (§ 200d) unter Berücksichtigung des Bedarfs der Pädagogischen Hochschule und der Qualifikation der Hochschullehrperson jeweils für den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres schriftlich festzulegen.</p> <p>(2) Die Aufgaben in der Lehre haben sich auf die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen im Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zu beziehen. Für den in Abs. 1 genannten Zeitraum ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Verwendungsgruppe PH 1 eine Beauftragung mit 160 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden, 2. in den Verwendungsgruppen PH 2 und PH 3 eine Beauftragung mit 320 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden <p>vorzunehmen. Die Beauftragung darf im Bedarfsfall bis zu 320 weitere Lehrveranstaltungsstunden umfassen, wobei in der Verwendungsgruppe PH 1 die Beauftragung mit mehr als 64 weiteren Lehrveranstaltungsstunden, in den übrigen Verwendungsgruppen die Beauftragung mit mehr als 160 weiteren Lehrveranstaltungsstunden der Zustimmung der Hochschullehrperson bedarf. Bei Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppe PH 2, die mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsausmaßes Aufgaben gemäß Abs. 3 wahrzunehmen haben, darf die in Z 2 festgelegte Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden unterschritten werden.</p>	<p>Zu § 200e: Die Konkretisierung der dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrperson erfolgt durch eine schriftliche Festlegung gemäß § 200e Abs. 1. Diese Festlegung wird durch die Rektorin oder den Rektor vorgenommen und bezieht sich jeweils auf einen Zeitraum von 1. September bis 31. August des Folgejahres. Sind während dieses Zeitraumes Änderungen bezüglich der Festlegung der Dienstpflichten erforderlich, so sind diese Änderungen ebenfalls schriftlich festzulegen. Bezüglich der Hochschullehrpersonen an Studiengängen, Hochschullehrgängen und Lehrgängen wird die Festlegung durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung vorzunehmen sein.</p> <p>Inhaltlich hat sie unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgaben und des Bedarfs (etwa des Institutes, dem die Hochschullehrperson zugeordnet ist) und der Qualifikation der Hochschullehrperson zu erfolgen.</p> <p>Die Festlegung von Aufgaben in der Lehre ist Gegenstand näherer Regelungen im § 200e Abs. 2. Die Regelungen sind von drei Prämissen bestimmt: Jede Hochschullehrperson soll auch in der Lehre eingesetzt werden (eine punktuelle Ausnahme ist lediglich in § 200l Abs. 4 vorgesehen). Für das Ausmaß dieser Lehre ist im Sinne der Flexibilität und der Berücksichtigung der Wahrnehmung anderer Aufgaben der Pädagogischen Hochschule differenziert nach Verwendungsgruppen eine Bandbreite vorgesehen. Auf eine Differenzierung nach Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder nach der Art der Lehrveranstaltung soll im Sinne der gebotenen Flexibilität und Praktikabilität bewusst verzichtet werden. Auch „Einzelveranstaltungen“ sind im studienrechtlichen Sinn Lehrgänge und die Lehre im Rahmen dieser Veranstaltungen ist daher „Abhaltung von Lehrveranstaltungen“ im Sinne des § 200e Abs. 2. Bezüglich der Lehrveranstaltungen wird auch nicht in terminlicher Hinsicht differenziert; damit unterstützt die Regelung den Ausbau eines Fortbildungsangebotes, dessen Wahrnehmung möglichst ohne Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebs erfolgen kann.</p> <p>Die erwähnte Bandbreite beträgt in der Verwendungsgruppe PH 1 160 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden, was (bei Umlegung auf einen regelmäßigen Studienbetrieb über zwei Semester mit 32 Lehrveranstaltungsstunden) fünf bis 15 Wochenstunden entspricht, und in den Verwendungsgruppen PH 2 und PH 3 320 bis 480</p>

Lehrveranstaltungsstunden, was bei Umlegung auf einen regelmäßigen Studienbetrieb zehn bis 15 Wochenstunden entspricht. Die Differenzierung hat ihre Begründung im höheren Qualifikationsniveau für PH 1, das die Angehörigen dieser Gruppe in stärkerem Ausmaß für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten prädestiniert. Haben Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppe PH 2 bezogen auf das Ausmaß der Vollbeschäftigung überwiegend Aufgaben der Forschung gemäß Abs. 3 wahrzunehmen, darf die als Untergrenze der Bandbreite festgelegte Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden unterschritten werden.

Im Bedarfsfall ist eine Beauftragung mit bis zu 320 weiteren Lehrveranstaltungsstunden (bis zu zehn weitere Wochenstunden) zulässig, wobei die Zustimmung der Hochschullehrkraft bei mehr als 64 weiteren Lehrveranstaltungsstunden (PH 1) bzw. mehr als 160 weiteren Lehrveranstaltungsstunden (PH 2 und PH 3) erforderlich ist.

Die Erteilung von Lehraufträgen an Hochschullehrpersonen an der eigenen Einrichtung kommt nur in jenen Ausnahmefällen in Betracht, in denen ein Bedarf besteht, eine Beauftragung gemäß § 200e Abs. 2 umfangmäßig aber nicht mehr vorgesehen ist.

Auch Veranstaltungen, die als schulinterne Lehrkräftefortbildung organisiert werden, sind Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Absatzes, wenn sie von der Pädagogischen Hochschule nach den für Lehrveranstaltungen geltenden Regelungen geplant, angekündigt (§ 32 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005) und veranstaltet werden; auch bei besonderen zeitlichen Gestaltungsformen ist auf die festgelegte Dauer der Lehrveranstaltungen (§ 4 HZeitV) abzustellen. Die Wahrnehmung von Moderations-, Beratungs- oder Entwicklungstätigkeiten außerhalb studienrechtlich vorgesehener Lehrveranstaltungen gilt nicht als Lehre (und ist für eine Hochschullehrperson auch nicht gesondert, etwa mit der Vergütung für Veranstaltungsleitung gemäß Lehrbeauftragtengesetz, abzugelten). Supervision stellt ebenfalls keine Lehre dar; Abweichendes gilt, wenn Supervisionsgruppen im Rahmen von studienrechtlich vorgesehenen Lehrveranstaltungen (schulinterne Lehrerfortbildung etwa im Zusammenhang mit einem Schulentwicklungsprozess) geführt werden. Die allfällige Mitwirkung einer Hochschullehrperson am Unterricht in der Praxisschule kann sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb der Lehre (zB im Rahmen eines Forschungsprojektes) ergeben, stellt jedoch keine Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Sinne des § 200e Abs. 2 dar (zum davon zu unterscheidenden Sonderfall, dass die Hochschullehrperson teilweise im Regelunterricht an der eingegliederten Praxisschule eingesetzt werden soll, siehe die auf drei Jahre befristete Übergangsregelung im § 200l Abs. 6). Werden Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung von Formen des

(3) Die Festlegung von Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung hat im Rahmen des genehmigten Ziel- und Leistungsplans der Pädagogischen Hochschule oder einer Kooperation gemäß § 10 Hochschulgesetz 2005 zu erfolgen.

(4) Auf Antrag einer Universität und mit Zustimmung der Hochschullehrperson darf die Beauftragung, wenn dies im Hinblick auf Kooperationen gemäß § 10 Hochschulgesetz 2005 und die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule in deren Interesse gelegen ist, gegen Kostenersatz auch Lehrveranstaltungen an der Universität oder unmittelbar mit dem Lehr- und Studienbetrieb zusammenhängende Aufgaben an der Universität umfassen.

(5) Auf Hochschullehrpersonen mit herabgesetzter Wochendienstzeit oder in Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG tritt an die Stelle der in Abs. 2 genannten Zahlen von Lehrveranstaltungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende Zahl von Lehrveranstaltungsstunden.

(6) Die Hochschullehrperson hat die gemäß Abs. 1 bis 5 festgelegten Dienstpflichten persönlich an der Pädagogischen Hochschule nach den Erfordernissen des Hochschulbetriebes in zeitlicher und örtlicher Bindung zu erfüllen. Im Rahmen der

Fernstudiums und/oder unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen abgehalten, sind sie – soweit Curricula zu erlassen sind – mit jener Semesterwochenstundenzahl zu berücksichtigen, mit der das Modul quantitativ beschrieben ist; soweit keine Curricula zu erlassen sind, ist von jener Zahl von Lehrveranstaltungsstunden auszugehen, die für das betreffende (Präsenz- und Selbststudium umfassende) Bildungsangebot insgesamt ausgewiesen ist. Die Lehre im Rahmen von Online-Seminaren stellt (bei Erfüllung der studienrechtlichen Voraussetzungen) Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Sinne des § 200e Abs. 2 dar, nicht jedoch allgemeine diesbezügliche Entwicklungsarbeiten.

Bei der Festlegung des Umfangs der Aufgaben in der Lehre ist auf die Beauftragung mit anderen an der Pädagogischen Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben etwa im Bereich der Forschung oder der Studienkommission angemessen Bedacht zu nehmen. Entsprechend der Mehrgliedrigkeit des neuen Verwendungsbildes ergibt sich aus der Beauftragung mit Aufgaben in der Lehre, zB im Umfang von 480 Lehrveranstaltungsstunden, nicht die Erfüllung der gesamten Dienstverpflichtung.

§ 200e Abs. 4 ermöglicht es, im Rahmen von Kooperationen mit Universitäten Beauftragungen dahingehend vorzunehmen, dass sie auch Lehrveranstaltungen an der Universität oder unmittelbar mit dem Lehr- und Studienbetrieb im Zusammenhang stehende Aufgaben an Universitäten umfassen. Damit sollen Kooperationen der Pädagogischen Hochschulen und der Universitäten im Bereich der Lehrkräftebildung unterstützt werden. Die Wahrnehmung solcher Aufgaben durch eine Hochschullehrperson erfolgt im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Hochschullehrperson. Die Beauftragung mit Lehrveranstaltungen an der Universität ist in diesem Fall auf die Lehrverpflichtung (Abs. 2) anzurechnen und gegebenenfalls zu vergüten (§ 54d GehG). Ein Rechtsverhältnis zur Universität wird durch eine solche Beauftragung nicht begründet, es handelt sich auch nicht um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 240a, eine gesonderte Abgeltung ist nicht vorzunehmen.

§ 200e Abs. 5 sieht für Hochschullehrpersonen mit herabgesetzter Wochendienstzeit oder in Teilzeitbeschäftigung eine dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Aliquotierung des Einsatzes in der Lehre vor.

Zu § 200e Abs. 6: Die Dienstpflichten der Hochschullehrperson sind grundsätzlich an der Pädagogischen Hochschule nach den Erfordernissen des Hochschulbetriebes in zeitlicher und örtlicher Bindung wahrzunehmen. Mit der Wendung „nach den

<p>Festlegung der Dienstpflichten gemäß Abs. 1 kann, soweit dadurch die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Erreichbarkeit der Hochschullehrperson für eine dienstliche Inanspruchnahme sichergestellt ist, bestimmt werden, dass einzelne Aufgaben ohne örtliche Bindung an die Pädagogische Hochschule wahrgenommen werden dürfen.</p> <p>(7) Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG), BGBl. Nr. 244/1965, ist auf Hochschullehrpersonen nicht anzuwenden.</p>	<p>Erfordernissen des Hochschulbetriebes“ wird zum Ausdruck gebracht, dass eine örtliche Bindung zB im Rahmen der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in der Lehre und der Begleitung von Schulentwicklungsprozessen disloziert wahrzunehmen sind. Auch bezüglich anderer einzelner Aufgaben kann – soweit dadurch die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Erreichbarkeit der Hochschullehrperson für eine dienstliche Inanspruchnahme sichergestellt ist – im Rahmen der Pflichtenfestlegung bestimmt werden, dass diese Aufgaben ohne örtliche Bindung an die Pädagogische Hochschule wahrgenommen werden dürfen. Dafür werden (nur) jene Pflichten in Betracht kommen, die eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschullehrpersonen, den Studierenden bzw. die Verwendung von Einrichtungen und Sachmitteln der Hochschule nicht erfordern.</p> <p>Zu § 200e Abs. 7: Entsprechend der Herauslösung der Hochschullehrpersonen aus der Gruppe der Lehrkräfte im Sinne des 7. Abschnittes wird klargestellt, dass das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz auf Hochschullehrpersonen nicht anzuwenden ist; auch die im Rahmen der Nebenleistungsverordnung vorgenommenen Regelungen sind nicht mehr anzuwenden und werden im Sinne einer Rechtsbereinigung aufzuheben sein.</p>
<p style="text-align: center;">Institutsleitung</p> <p>§ 200f. (1) Für die Hochschullehrperson, die mit der Leitung eines Institutes einer Pädagogischen Hochschule betraut ist, ist eine Festlegung gemäß § 200e Abs. 1 bis 5 nicht vorzunehmen. Diese Hochschullehrperson hat neben der Leitung des Instituts im gemäß Organisationsplan festgelegten Wirkungsbereich des Instituts nach Festlegungen des Rektorates Aufgaben im Sinne des § 200d Abs. 2 Z 3 bis 6 wahrzunehmen.</p> <p>(2) Einer Hochschullehrperson gemäß Abs. 1 dürfen mit ihrer Zustimmung bis zu 192 Lehrveranstaltungsstunden, allenfalls unter Anwendung des § 200e Abs. 4, übertragen werden.</p>	<p>Zu § 200f: Für die mit der Leitung eines Institutes betrauten Hochschullehrpersonen ergeben sich die Dienstpflichten vorrangig aus den im Organisationsplan dem jeweiligen Institut zugeordneten Aufgaben und der diesbezüglich wahrzunehmenden Leitungsfunktion. Eine Festlegung der Dienstpflichten im Sinne des § 200e ist daher nicht vorzunehmen. Insbesondere ist eine Beauftragung mit Aufgaben in der Lehre oder mit Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung im Sinne einer weitgehenden Konzentration auf die Aufgabe Institutsleitung nicht vorgesehen. Gemäß § 200f Abs. 2 ist eine Heranziehung zur Lehre allerdings mit Zustimmung der Hochschullehrperson zulässig, und zwar bis zum Gesamtausmaß von 192 Lehrveranstaltungsstunden (sechs Wochenstunden). Aufgaben im Sinne des § 200d Abs. 2 Z 3 bis 6 dürfen allerdings von der Rektorin oder vom Rektor – unter Bedachtnahme auf die Belastung aus der Institutsleitung – übertragen werden. Dementsprechend gebührt Hochschullehrpersonen mit Institutsleitungsfunktion auch die in § 54c Abs. 1 GehG vorgesehene (und eine Komponente für quantitative Mehrleistungen enthaltende) Dienstzulage.</p>
<p style="text-align: center;">Freistellung für Forschungs- oder Lehrzwecke</p> <p>§ 200g. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister, die oder der für die Personalangelegenheiten der Pädagogischen Hochschule zuständig ist, kann Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppe PH 1 nach jeweils sieben Jahren</p>	<p>Zu § 200g: Für Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppe PH 1, die im Hinblick auf ihre Qualifikation in besonderer Weise für Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung in Betracht kommen, soll eine Möglichkeit der</p>

<p>ununterbrochener Beschäftigung an der Pädagogischen Hochschule für Forschungs- oder Lehrzwecke, die in ihren wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschungsaufgaben begründet sind, eine bis zu sechsmonatige Freistellung von den Dienstpflichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Pädagogischen Hochschule erfordern. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstausmaß von einem Monat obliegt namens der Bundesministerin oder des Bundesministers der Rektorin oder dem Rektor der Pädagogischen Hochschule.</p> <p>(2) Eine solche Freistellung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Beibehaltung der Bezüge oder 2. unter Entfall der Bezüge <p>gewährt werden. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen, soweit sie eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht übersteigen.</p> <p>(3) Bei der Anwendung des Abs. 2 ist auf vermögenswerte Leistungen, die die Hochschullehrperson auf Grund einer während der Freistellung ausgeübten Tätigkeit oder im Zusammenhang mit der Freistellung erhält, sowie auf notwendige Mehraufwendungen aus Anlass der Freistellung Bedacht zu nehmen.</p>	<p>(gänzlichen) Freistellung für mit diesen Aufgaben in Zusammenhang stehende Forschungs- und Lehraufgaben geschaffen werden. Während der Dauer einer solchen Freistellung ist eine Beauftragung mit Aufgaben der Lehre gemäß § 200d Abs. 2 Z 1 nicht zulässig und kommt daher auch ein Anspruch auf Lehrvergütung nicht in Betracht. Die Höchstdauer wird pro Anlassfall mit sechs Monaten (die nicht zwingend der Semestereinteilung folgen müssen) begrenzt.</p> <p>In Anlehnung an § 160 Abs. 2 und 3 kann die Freistellung unter Beibehaltung oder Entfall der Bezüge vorgenommen werden (Bedachtnahme auf vermögenswerte Leistungen, die auf Grund einer während der Freistellung ausgeübten Tätigkeit oder im Zusammenhang mit der Freistellung zufließen); eine Anwendung beider Formen in zeitlicher Abfolge ist zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">Dienstzeit</p> <p>§ 200h. (1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat im Auftrag der Rektorin oder des Rektors die Wochendienstzeit für die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben im Voraus einzuteilen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Auf die Aufgaben des Institutes, die Notwendigkeiten der Beratung und Betreuung von Studierenden und der Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule sowie die berechtigten Interessen der Hochschullehrperson ist dabei Bedacht zu nehmen.</p> <p>(2) Die Hochschullehrperson hat die in der Einteilung nach Abs. 1 festgelegte Dienstzeit einzuhalten, wenn sie nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.</p> <p>(3) Soweit die Hochschullehrperson keinem Institut zugeordnet ist, obliegen die Einteilung der Wochendienstzeit und die Sorge für ihre Einhaltung gemäß Abs. 1 der Rektorin oder dem Rektor.</p>	<p>Zu § 200h: Während die von der Rektorin oder vom Rektor vorzunehmende Festlegung nach § 200e die Pflichten der Hochschullehrperson inhaltlich konkretisiert und den Einsatz in der Lehre umfangmäßig bestimmt, obliegt es der Institutsleitung, die Wochendienstzeit einzuteilen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Bei der Einteilung ist sowohl auf die näher umschriebenen dienstlichen Interessen als auch auf die berechtigten Interessen der Hochschullehrperson Bedacht zu nehmen. Durch die Festlegung auf der Ebene der Institute soll eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben und Schwerpunkte (und damit in Zusammenhang stehender zeitlicher Anforderung an den Dienstbetrieb (zB bezüglich der Studierenden) ermöglicht werden. Dabei führt das Abstellen (bloß) auf die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben zu angemessener Flexibilität bei geblockten Tätigkeiten, etwa im Rahmen der Betreuung von Schulentwicklungsprojekten oder der Abhaltung mehrtägiger dislozierter Lehrveranstaltungen.</p>
<p style="text-align: center;">Verwendungsbezeichnung</p> <p>§ 200i. (1) Für Hochschullehrpersonen sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Verwendungsgruppe PH 1 „Hochschulprofessorin“ oder „Hochschulprofessor“, 2. in den Verwendungsgruppen PH 2 und PH 3 „Professorin“ oder „Professor“. 	<p>Zu § 200i: Als Verwendungsbezeichnung ist in den Verwendungsgruppen PH 2 und PH 3 „Professorin“ bzw. „Professor“ vorgesehen, in der höchsten Verwendungsgruppe PH 1 im Hinblick auf die als Zugangsvoraussetzung normierte wissenschaftliche Qualifikation und den Status der Pädagogischen Hochschule „Hochschulprofessorin“ bzw. „Hochschulprofessor“.</p>

<p>(2) Für die Hochschullehrperson, die mit der Leitung eines Institutes einer Pädagogischen Hochschule betraut ist, ist abweichend von Abs.1 die Verwendungsbezeichnung „Institutsleiterin“ oder „Institutsleiter“ vorgesehen.</p>	
<p style="text-align: center;">Wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung</p> <p>§ 200j. (1) Wirkt die Hochschullehrperson bei wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Forschung mit, sind Art und Umfang ihrer Mitarbeit in der Veröffentlichung zu bezeichnen.</p> <p>(2) Die Hochschullehrperson hat das Recht, eigene wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Soweit jedoch die Veröffentlichung unter Berufung auf ihre Zugehörigkeit zur Pädagogischen Hochschule erfolgen soll, ist hierfür die Zustimmung der Institutsleiterin oder des Institutsleiters (soweit die Hochschullehrperson keinem Institut zugeordnet ist, die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors) erforderlich.</p>	<p>Zu § 200j: Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 182 und 183.</p>
<p style="text-align: center;">Disziplinarrecht</p> <p>§ 200k. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist vorzusorgen, dass für Hochschullehrpersonen besondere Senate gebildet werden können.</p> <p>(2) Ein Mitglied des Senates muss Hochschullehrperson sein. Bei einem Verfahren gegen eine Religionspädagogin oder einen Religionspädagogen hat dieses Mitglied Religionspädagogin oder Religionspädagoge desselben Bekenntnisses zu sein; für die Bestellung dieser Religionspädagogin oder dieses Religionspädagogen ist ein Vorschlag der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzuholen.</p>	<p>Zu § 200k: Im Bereich des Disziplinarrechts ist die Bildung eigener Senate für Hochschullehrpersonen vorgesehen, wie dies auch für Universitätslehrer (§ 161 Abs. 1) normiert ist. Bezüglich der Bildung der Senate für Verfahren gegen Religionspädagoginnen oder Religionspädagogen wird die für Lehrkräfte bestehende Sonderregelung übernommen.</p>

Sonderbestimmungen

§ 200l. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf die Hochschullehrperson nicht anzuwenden:

1. die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),
2. die §§ 40 und 41 (Verwendung),
3. § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 3 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit),
4. § 49 (Überstunden) und § 50 (Bereitschaft und Journaldienst),
5. § 65 Abs. 8 (Urlaub).

(2) Auf die Hochschullehrperson sind die nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Teiles mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. die §§ 36, 38, 39 und 42 (Arbeitsplatz, Versetzung, Dienstzuteilung und Verwendungsbeschränkungen) mit der Maßgabe, dass als Dienststelle auch private Pädagogische Hochschulen, Studiengänge, Hochschullehrgänge oder Lehrgänge gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 in Betracht kommen;
2. die §§ 45a und 45b (Mitarbeitergespräch, Teamarbeitsbesprechung) mit der Maßgabe, dass als Vorgesetzte oder Vorgesetzter je nach organisatorischer Zuordnung neben der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter auch die Vizerektorin, der Vizerektor, die Rektorin oder der Rektor in Betracht kommt;
3. § 46 (Amtsverschwiegenheit) mit der Maßgabe, dass auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des privaten Trägers geboten ist, Stillschweigen zu bewahren ist;
4. § 68 Abs. 1 (Erholungsurlaub) mit der Maßgabe, dass die kalendermäßige Festlegung nicht der Terminisierung der Lehrveranstaltungsstunden (§ 200e Abs. 2) widersprechen darf, im Übrigen aber nicht an die lehrveranstaltungsfreie Zeit gebunden ist; der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur in ganzen Tagen zulässig, einem Urlaubstag entsprechen dabei acht Stunden;
5. § 78e (Sabbatical) mit den Maßgaben und dem zeitlichen Anwendungsbereich, die für Lehrpersonen im Sinne des 7. Abschnittes des Besonderen Teiles vorgesehen sind;
6. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung) mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kalenderjahres das Studienjahr und an die Stelle des Monats Jänner der Monat November treten.

(3) Auf die Hochschullehrperson sind anzuwenden:

1. § 207n (Versetzung in den Ruhestand),
2. § 208 Abs. 2 (Auslandsverwendung),

Zu § 200l: Die Sonderbestimmungen gliedern sich in vier Bereiche: Abs. 1 schließt einige Bestimmungen des Allgemeinen Teils zur Gänze von der Anwendung auf Hochschullehrpersonen aus. So besteht etwa kein Anwendungsbereich für die Regelung über die Grundausbildung; auch der Regelungen über die Verwendungsänderung bedarf es im Hinblick auf das spezifische Verwendungsbild der Hochschullehrpersonen und die Sonderbestimmungen zur Konkretisierung der Dienstpflichten der Hochschullehrpersonen nicht. Die Ausnahmen von bestimmten Teilen der Dienstzeitregelung im Allgemeinen Teil nehmen auf die Besonderheiten des Dienstbetriebs und die eigenständigen Bestimmungen im § 200h Bedacht.

Abs. 2 enthält Maßgaben bezüglich der Anwendung bestimmter Regelungen des Allgemeinen Teiles: Dies betrifft etwa die durch die Herauslösung der Hochschullehrpersonen aus dem 7. Abschnitt resultierende Anwendbarkeit der §§ 45[a] und 45b (Mitarbeitergespräch und Teamarbeitsbesprechung) und der Bestimmungen über den Erholungsurlaub.

Abs. 3 enthält Anordnungen bezüglich der Anwendung einzelner Bestimmungen für beamtete Lehrkräfte.

<p>3. § 219 Abs. 5c (Lehrervermittlungs- und Austauschprogramm).</p> <p>(4) Für Zeiträume, die vor dem 1. September 2017 liegen, darf bei der Festlegung der Aufgaben in der Lehre der Hochschullehrpersonen, die vor dem 1. September 2012 in ein (nunmehr) der Pädagogischen Hochschule zugeordnetes Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in einem solchen Dienstverhältnis stehen, die Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 200e Abs. 2 zweiter Satz) aus besonderen fachlichen oder organisatorischen Gründen unterschritten werden.</p> <p>(5) Für Zeiträume, die vor dem 1. September 2017 liegen, darf bei der Festlegung der Aufgaben in der Lehre der Hochschullehrpersonen, die überwiegend in der Fortbildung eingesetzt sind, die Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 200e Abs. 2 zweiter Satz) um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden unterschritten werden, wenn dies aus Gründen, die in der fachlichen Spezialisierung in Verbindung mit dem Bedarf gelegen sind, erforderlich ist.</p> <p>(6) Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppen PH 2 und PH 3 dürfen aus dienstlichen Gründen mit ihrer Zustimmung im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten (§ 200e) im Höchstausmaß von vier Wochenstunden an der (privaten) Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule mitverwendet werden; dabei entspricht eine Wochenstunde 30 Lehrveranstaltungsstunden im Sinne des § 200e Abs. 2.</p> <p>(7) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für Hochschullehrpersonen, die vor dem 1. September 2013 in ein (nunmehr) der Pädagogischen Hochschule zugeordnetes Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in einem solchen Dienstverhältnis stehen, in jedem Kalenderjahr 240 Stunden.</p>	<p>Die Abs. 4 bis 7 enthalten Übergangsbestimmungen bezüglich des Einsatzes in der Lehre und des Erholungsurlaubes: Abs. 4 sieht eine auf fünf Jahre befristete Sonderregelung für die gemäß § 248c übergeführten Bundeslehrkräfte ohne Mindesteinsatz in der Lehre vor;</p> <p>Abs. 5 betrifft die ab Wirksamwerden der Reform neu überwiegend in der Fortbildung Eingesetzten (PH 2 und PH 3) und trägt der hohen fachlichen Spezialisierung in diesem Bereich Rechnung (in den ersten fünf Jahren nach Wirksamwerden der Reform darf das Ausmaß der Lehre aus besonderen Gründen auf bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden eingeschränkt werden, um eine schrittweise Heranführung an das neue Verwendungsbild zu ermöglichen).</p> <p>Abs. 6 erlaubt es für einen Übergangszeitraum von drei Jahren, Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppen PH 2 und PH 3 für höchstens vier Wochenstunden im Regelunterricht an der eingegliederten Praxisschule mitzuverwenden; die Erteilung von Praxisschulunterricht ist im Hinblick auf die zeitliche Inanspruchnahme zwar bezüglich des Einsatzes in der Lehre zu berücksichtigen, wegen des nichthochschulischen Charakters aber nicht vergütungsrelevant im Sinne des § 54d GehG.</p> <p>Für die gemäß § 248c übergeführten Bundeslehrer soll gemäß Abs. 7 das höhere Ausmaß des Erholungsurlaubes (unabhängig vom Lebensalter, § 65 Abs. 1) gelten.</p>
<p style="text-align: center;">BESONDERER TEIL</p> <p style="text-align: center;">7. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">11. Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Lehrpersonen in bestimmten Tätigkeiten an Pädagogischen Hochschulen</p>	<p>Im neuen 11. Unterabschnitt des 7. Abschnittes sind die Bestimmungen für jene Bundeslehrpersonen zusammengefasst, die an den Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen verwendet werden, an Pädagogische Hochschulen dienstzugeordnet sind oder an diesen lediglich mitverwendet werden.</p>
<p>Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen</p> <p>§ 222. (1) Die §§ 203 bis 203l sind auf Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen nicht anzuwenden. § 207m Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Eine Verwendung an der Pädagogischen Hochschule außerhalb der</p>	<p>Zu § 222: Bei den Lehrpersonen im Sinne des § 222 handelt es sich um die nach § 84 Abs. 3 oder § 85 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 zugewiesenen (beamteten) Übungsschullehrer sowie um allenfalls danach gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Anlage 1 als Lehrer (Religionslehrer) an Praxisschulen in ein</p>

<p>Praxisschule ist, soweit sie nicht im Rahmen eines Lehrbeauftragtenverhältnisses erbracht wird, nach den Bestimmungen des § 224 zu behandeln, wobei die Zuweisung der Rektorin oder dem Rektor obliegt.</p> <p>(3) Die Leitung der einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule gemäß § 22 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 erfolgt im Rahmen einer auf die Dauer von bis zu fünf Schuljahren vorzunehmenden Betrauung. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. Die mit der Leitung betraute Lehrperson führt die Verwendungsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.</p>	<p>öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommene Lehrpersonen. Für diese Personengruppe bleibt es im Hinblick auf die im Wesentlichen „schulisch“ geprägten Verwendungsbedingungen bei der Anwendung der herkömmlichen lehrerdienstrechtlichen Bestimmungen (7. Abschnitt 1. bis 10. Unterabschnitt des Besonderen Teiles) einschließlich der Regelungen über die Lehrverpflichtung (BLVG). Die Ausschreibung von Planstellen für Praxisschullehrer erfolgt jedoch nach § 20 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz 2005, weshalb die Anwendung der §§ 203 bis 203l auszuschließen ist. Die Bestimmung über die Betrauung mit der Leitung einer eingliederten Praxisschule wird aus § 203n Abs. 3 übernommen und den Bedürfnissen der Praxis entsprechend um eine die Verwendungsbezeichnung betreffende Regelung ergänzt. Soweit eine Praxisschullehrperson im Rahmen ihres Dienstverhältnisses an der Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule verwendet werden soll, kann dies – wie bei anderen an Schulen in Verwendung stehenden Lehrpersonen – entsprechend den Regelungen für Mitverwendungen (§ 224) erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">Pädagogischen Hochschulen dienstzugeteilte Lehrpersonen</p> <p>§ 223. (1) Auf Lehrpersonen, die einer Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule oder einer privaten Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule, einem Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 39), sind die §§ 200d, 200e, 200g, 200h, § 200i, 200j und § 200l Abs. 2 Z 2, 3, 4 und 6 und Abs. 4 bis 6 sowie gegebenenfalls § 200f anzuwenden. Weiters sind die urlaubsrechtlichen Bestimmungen mit den sich aus § 200l Abs. 2 Z 4 ergebenden Maßgaben anzuwenden; das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für Lehrpersonen, deren Dienstzuteilung gemäß Satz 1 vor dem 1. September 2013 begonnen hat und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen andauert, in jedem Kalenderjahr 240 Stunden.</p> <p>(2) Das BLVG ist auf gemäß Abs. 1 verwendete Lehrpersonen nicht anzuwenden.</p>	<p>Zu § 223: Lehrpersonen, die einer Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen sind, sollen – da sie voll in den Dienstbetrieb der Pädagogischen Hochschule integriert sind – (für die Dauer der Dienstzuteilung) den dem neuen Verwendungsbild der Hochschullehrpersonen entsprechenden Bestimmungen über die Dienstpflichten (§ 200d), deren Festlegung (§ 200e), die Freistellung für Forschungs- oder Lehrzwecke (§ 200g), die Dienstzeit (§ 200h), die Verwendungsbezeichnungen (§ 200i) und die wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung (§ 200j) und gegebenenfalls (vgl. § 16 Abs. 1a Hochschulgesetz 2005 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 47/2010) der Bestimmung über die Institutsleitung (§ 200f) unterliegen. Die Bestimmungen zum Mitarbeitergespräch, zur Amtsverschwiegenheit, zur Leistungsfeststellung und zum Erholungsurlaub (§ 200l Abs. 2 Z 2, 3, 4 und 6) sowie die Übergangsbestimmungen bezüglich der Festlegung der Aufgaben in der Lehre (§ 200l Abs. 4 bis 6) sollen auf die Dienstzugeteilten mit den gleichen Maßgaben Anwendung finden wie auf das Stammpersonal; der im Abs. 2 Z 1 und 5 normierten Ausnahmen bedarf es nicht, weil sich diese schon aus der Zugehörigkeit der dienstzugeteilten Lehrpersonen zur Besoldungsgruppe „Lehrer“ ergibt. Dem (erweiterten) Pflichtenkreis soll durch die Einbeziehung in die für Hochschullehrpersonen vorgesehene Regelung über eine spezifische Dienstzulage, eine Lehrvergütung und die Leistungsprämien Rechnung getragen werden (§ 64b GehG). Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (und die im Rahmen der Nebenleistungsverordnung vorgenommenen Regelungen) sind auf im Sinne des § 223 Dienstzugeteilte nicht anzuwenden (Abs. 2).</p>

<p style="text-align: center;">An Pädagogischen Hochschulen mitverwendete Lehrpersonen</p> <p>§ 224. Die Zuweisung zur Mitverwendung an einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 210 ist auf Antrag des Rektorats jeweils für die Periode vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres zulässig, in begründeten Fällen auch für einen Teil dieser Periode. Die Zuweisung darf höchstens im Ausmaß von zehn Werteinheiten (§ 2 Abs. 1 BLVG) erfolgen.</p>	<p>Zu § 224: Die Möglichkeit der Zuweisung eines Lehrkraft zur Mitverwendung an einer Pädagogischen Hochschule (die schon bisher gemäß § 210 gegeben war), trägt dem Bedarf der Praxis nach Vorsorge für den Fall Rechnung, in dem eine Lehrkraft unter Aufrechterhaltung ihrer (allenfalls umfangmäßig eingeschränkten) Unterrichterteilung an der Schule in begrenztem Umfang (im Rahmen ihres Dienstverhältnisses) bestimmte Aufgaben an der Pädagogischen Hochschule erfüllen soll. Eine solche Mitverwendung, die auch die Verbindung von Theorie und Praxis unterstützen kann, kommt sowohl für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen als auch für die Wahrnehmung anderer der Pädagogischen Hochschule obliegenden Aufgaben in Betracht. Die an der Pädagogischen Hochschule mitverwendete Lehrkraft unterliegt weiterhin dem Lehrerdienstrecht (Lehrverpflichtung, Ferialregelung etc.). Da eine Konstellation, in der Hochschullehrpersonen (und der Pädagogischen Hochschule dienstzugeteilte Lehrkräfte) dem mit dem neuen Verwendungsbild verbundenen erweiterten Pflichten unterliegen, in hohem Ausmaß mitverwendete Lehrkräfte jedoch nicht, sachlich nicht vertretbar wäre, ist die Mitverwendung umfangmäßig mit dem Ausmaß einer halben Beschäftigung zu begrenzen; diese Begrenzung soll verzögert mit 1. September 2014 in Kraft treten, um einen entsprechenden zeitlichen Rahmen für die erforderlichen Personal(entwicklungs)maßnahmen zu schaffen. Die Zuweisung zur Mitverwendung erfolgt durch die zuständige Dienstbehörde auf Antrag des Rektorates (§ 18 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005). Durch die Festlegung einer einheitlichen Periode für die Mitverwendung (1. September bis 31. August des Folgejahres) wird eine Vereinfachung erzielt, die Planung erleichtert und die Diensterteilung an der Schule im Sinne eines möglichst kontinuierlichen Unterrichtsbetriebes erleichtert.</p>
<p>§ 248a. (1) Für Verwendungen gemäß Anlage 1 Z 23 bis 29 gelten Anstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den Bestimmungen der Anlage 1 Z 23 bis 29 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erfüllt werden, auch nach den ab 1. Jänner 2005 geltenden Erfordernissen als erfüllt.</p> <p>(2) In Z 22b Abs. 2 lit. a der Anlage 1 wird bis zum Ablauf des 30. September 2017 das Erfordernis eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 auch durch ein einschlägiges Diplom gemäß Akademien-Studiengesetz 1999 (AStG), BGBl. I Nr. 94, erfüllt. In Z 22b Abs. 2 lit. b der Anlage 1 wird bis zum Ablauf des 30. September 2017 das Erfordernis eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik auch durch ein weiteres einschlägiges Diplom gemäß AStG erfüllt.</p> <p>(3) Für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 gelten für Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen als besondere Ernennungserfordernisse</p>	<p>Die in Anlage 1 Z 22 für Hochschullehrpersonen neu formulierten Ernennungserfordernisse sollen im Sinne einer Qualitätsentwicklung nicht durch die Erbringung der Voraussetzungen nach einer früheren Fassung erfüllt werden können; deshalb ist die Z 22 vom Anwendungsbereich des bisherigen § 248a auszunehmen.</p> <p>Für die Verwendungsgruppe PH 2 ist in Anlage 1 Z 22b Abs. 2 unter anderem der Erwerb eines einschlägigen Bakkalaureatsgrades vorgeschrieben; für einen Übergangszeitraum soll dieses Erfordernis auch durch ein einschlägiges Diplom gemäß AStG erfüllt werden können.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. in der Verwendungsgruppe L PH die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe PH 1 gemäß Anlage 1 Z 22a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012, 2. in der Verwendungsgruppe L 1 die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe PH 2 gemäß Anlage 1 Z 22b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012. 	
<p>§ 248c. Bundeslehrpersonen, die sowohl am 30. September 2013 als auch am 1. Oktober 2013 einer Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule oder einer privaten Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule, einem Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (Stammlehrpersonal), gelten mit 1. Oktober 2013 als Hochschullehrpersonen im Sinne des 6a. Abschnittes des Besonderen Teiles. Dabei werden Bundeslehrer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwendungsgruppe L PH der Verwendungsgruppe PH 1, 2. der Verwendungsgruppe L 1 der Verwendungsgruppe PH 2 und 3. der Verwendungsgruppen L 2 und L 3 der Verwendungsgruppe PH 3 <p>zugeordnet.</p>	<p>Die bisher Pädagogischen Hochschulen außerhalb der Praxisschule oder privaten Pädagogischen Hochschulen (außerhalb der Praxisschule), Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen gemäß § 4 des Hochschulgesetzes 2005 zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundeslehrkräfte (Stammlehrpersonal) werden mit 1. Oktober 2012 insgesamt zu Hochschullehrpersonen im Sinne des 6a. Abschnittes des Besonderen Teiles. Eine Gestaltungsmöglichkeit (zB im Sinne eines Optionsrechtes) ist im Hinblick auf das Interesse am einheitlichen Wirksamwerden des auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule zugeschnittenen neuen Verwendungsbildes und einer einheitlichen Vollziehung nicht vorgesehen. Bundeslehrkräfte der Verwendungsgruppe LP H werden der Verwendungsgruppe PH 1 zugeordnet, Bundeslehrkräfte der Verwendungsgruppe L 1 der Verwendungsgruppe PH 2. Bundeslehrkräfte, die bislang einer niedrigeren Verwendungsgruppe als L 1 zugeordnet sind, werden einheitlich der Verwendungsgruppe PH 3 zugeordnet.</p>
<p>§ 284. (80) § 12 Abs. 3, die §§ 200a bis 200l samt Überschriften (6a. Abschnitt), § 221, die §§ 222 bis 224 (11. Unterabschnitt) mit Ausnahme des § 224 zweiter Satz, § 248a, § 248c und die Anlage 1 Z 22a bis 22c, 23.3, 24.1, 24.2, 24.3, 24.5 und 25.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt § 203n samt Überschrift außer Kraft. § 224 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 tritt mit 1. September 2015 in Kraft. § 200l Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 tritt mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft. § 200l Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 tritt mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.</p> <p>(81) Festlegungen der dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrpersonen gemäß § 200e BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012, dürfen bereits ab Kundmachung des genannten Bundesgesetzes vorgenommen werden; sie werden mit 1. September 2013 wirksam.</p>	<p>Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten (1. Oktober 2013).</p> <p>Die ersten Dienstpflichtenfestlegungen gemäß § 200e Abs. 1 können bereits ab Kundmachung der Novelle mit Wirksamkeit 1. September 2013 vorgenommen werden.</p>

<p align="center">Anlage 1 Z 22a bis 22c</p>	<p>Die besonderen Ernennungserfordernisse für Hochschullehrpersonen werden in einer eigenen Ziffer zusammengefasst und - in drei qualifikationsabhängigen Abstufungen - neu gestaltet. Gemeinsam ist den Erfordernissen für die Verwendungsgruppen PH 1, PH 2 und PH 3, dass die bisher bestehende starke Orientierung an lehramtlichen Ausbildungen wegen des gegenüber den Vorgängerinstitutionen (Akademien im Sinne des AStG) ausgeweiteten Aufgabenspektrums der Pädagogischen Hochschulen zugunsten einer Gleichstellung mit anderen hochschulischen Abschlüssen aufgegeben wird. Damit soll die erforderliche Flexibilität für den Einsatz von in anderen Disziplinen entsprechend (akademisch) Qualifizierten gewonnen und sollen berufliche Perspektiven auch für Interessentinnen und Interessenten aus dem Universitätsbereich eröffnet werden.</p>
<p align="center">Z 22a. VERWENDUNGSGRUPPE PH 1</p> <p>Ernennungserfordernisse:</p> <p>Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.</p> <p>(1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).</p> <p>(2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:</p> <p>a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG,</p> <p>b) eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist,</p> <p>c) einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gleichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.</p>	<p>Die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe PH 1 werden durch die Lehrbefugnis an einer Universität (venia docendi) erfüllt (Z 22a Abs. 1).</p> <p>Alternativ dazu ist ein Zugang zur Verwendungsgruppe PH 1 durch die kumulative Erfüllung der Erfordernisse gemäß Z 22a Abs. 2 möglich: Neben einem facheinschlägigen Doktorat sind eine mindestens vierjährige Verwendung und Bewährung als Hochschullehrperson sowie einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit erforderlich.</p> <p>Auf die vierjährige Verwendungszeit ist eine Verwendung als Universitätslehrerin oder Universitätslehrer anzurechnen: Dazu gehören Verwendungen als Universitätslehrer im Sinne des BDG 1979 (§ 154), des VBG (Professoren, Assistenten, Staff Scientists; Vertragslehrer und Vertragsassistenten; Vertragsdozenten, Vertragsprofessoren) sowie als Wissenschaftlich/künstlerisches Universitätspersonal (mit Ausnahme der Studentischen MitarbeiterInnen) gemäß Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten vom 5. Mai 2009 sowie Verwendungen in vergleichbaren Rechtsverhältnissen zu ausländischen Universitäten. Da im Rahmen der Verwendung als Hochschullehrperson ein Einsatz in der Lehre im Ausmaß von mindestens fünf Wochenstunden vorgesehen ist, wird gemäß Abs. 2 Z 2 auch in den Fällen der universitären Vorverwendung eine Lehrtätigkeit von fünf Wochenstunden als Richtwert zu fordern sein. Eine Verwendung mit geringerem Einsatz in der Lehre wird durch eine entsprechend längere Lehrpraxis zu kompensieren sein.</p> <p>Die einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit ist durch Publikationen in international</p>

	<p>anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften nachzuweisen, Publikationen in anderen Medien können auf der Grundlage eines Gutachtens eines (beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur einzurichtenden) Wissenschaftlichen Beirates gleichgehalten werden. Dieser Zugang zur Verwendungsgruppe PH 1 ist als Höherqualifizierung von bereits als Hochschullehrpersonen Tätigen konzipiert.</p> <p>Die Ernennung in die Verwendungsgruppe PH 1 bedarf (anders als es bislang bezüglich der Überstellung in die Verwendungsgruppe L PH der Fall ist) in jedem Fall (neben dem Vorhandensein einer entsprechenden Planstelle) der Durchführung eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens (§ 200b Abs. 3).</p>
<p style="text-align: center;">22b. VERWENDUNGSGRUPPE PH 2</p> <p>Ernennungserfordernisse:</p> <p>Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.</p> <p>(1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:</p> <p>a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder ein akademischer Grad gemäß § 5 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges,</p> <p>b) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und</p> <p>c) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.</p> <p>(2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:</p> <p>a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 5 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz,</p> <p>b) der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECTS,</p>	<p>Für die Verwendungsgruppe PH 2 ist eine einschlägige Vorbildung zumindest auf Diplom- bzw. Masterniveau erforderlich; Fachhochschul-Masterstudiengänge oder entsprechende Fachhochschul-Diplomstudiengänge (achtsemestrig) werden ebenso berücksichtigt. Weiters sind Praxiserfordernisse normiert und ist eine durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit erforderlich. Mit der Bezugnahme auf Fachmedien soll eine Einordnung zwischen Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften einerseits und allgemeinen Medien andererseits erfolgen.</p> <p>Z 22b Abs. 2 nimmt Bedacht auf die Situation der an einer Verwendung im Hochschulbereich interessierten Pflichtschullehrkräfte: An die Stelle einer einschlägigen Vorbildung auf Diplom- bzw. Masterniveau kann der Erwerb eines einschlägigen Bakkalaureatsgrades bzw. eines Grades Bachelor of Education, jeweils in Verbindung mit einem Hochschullehrgang im Bereich Hochschuldidaktik, treten. Bezüglich des Grades Bachelor of Education und des Hochschullehrganges im Hochschuldidaktik besteht im § 248a Abs. 2 befristetes Übergangsrecht.</p>

<p>c) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und</p> <p>d) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.</p>	
<p style="text-align: center;">22c. VERWENDUNGSGRUPPE PH 3</p> <p>Ernennungserfordernisse:</p> <p>Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.</p> <p>(1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 5 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.</p> <p>(2) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.</p>	<p>Bezüglich der Verwendungsgruppe PH 3 wird alternativ auf den Erwerb eines einschlägigen Bakkalaureatsgrades bzw. eines Grades Bachelor of Education und ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß Akademien-Studiengesetz abgestellt.</p>
<p style="text-align: center;">Gehaltsgesetz 1956</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt IVa</p> <p style="text-align: center;">Hochschullehrpersonen</p>	<p>In einem eigenen Abschnitt IVa werden die besonderen besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrpersonen getroffen. Dabei wird aufbauend auf bestehende Gehaltsstrukturen (§§ 54a und 54b GehG) eine Zulagen- und Vergütungsregelung vorgesehen, die dem neuen Verwendungsbild Rechnung trägt.</p>
<p style="text-align: center;">Gehalt</p> <p>§ 54a. (1) Auf das Gehalt der Hochschullehrperson sind anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Verwendungsgruppe PH 1 die Bestimmungen über das Gehalt der Verwendungsgruppe L PH, 2. in der Verwendungsgruppe PH 2 die Bestimmungen über das Gehalt der Verwendungsgruppe L 1, 3. in der Verwendungsgruppe PH 3 die Bestimmungen über das Gehalt der Verwendungsgruppe L 2a 2. <p>(2) § 10 Abs. 1 Z 1 und § 10 Abs. 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kalenderjahres das Studienjahr tritt.</p>	

<p style="text-align: center;">Dienstalterszulage</p> <p>§ 54b. Der Hochschullehrperson gebührt eine Dienstalterszulage gemäß § 56.</p>	
<p style="text-align: center;">Dienstzulagen</p> <p>§ 54c. (1) Der Hochschullehrperson gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Sie beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Verwendungsgruppe PH 1: 450 €, 2. in den übrigen Verwendungsgruppen: 250 €. <p>71,35% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.</p> <p>(2) Durch das Gehalt und die Dienstzulage gemäß Abs. 1 sind alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten. Auf Hochschullehrpersonen sind die §§ 16 bis 18 nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Der Hochschullehrperson, die mit der Leitung eines Instituts einer Pädagogischen Hochschule betraut ist, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage in der Höhe von 557,9 €.</p> <p>(4) Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppen PH 3, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe PH 2 gemäß Anlage 1 Z 22b BDG 1979 erfüllen, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt der Verwendungsgruppe PH 2 in der Gehaltsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe ergeben würde.</p> <p>(5) Während der Dauer einer Dienstzuteilung gemäß § 200c Abs. 2 BDG 1979 ruht der Anspruch auf Dienstzulage gemäß Abs. 1 und sind die für Lehrpersonen geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt V) anzuwenden.</p>	<p>Zu § 54c GehG: Den Hochschullehrpersonen gebührt – in Anlehnung an die im § 49a für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer getroffene Regelung – eine ruhegenussfähige Dienstzulage (Abs. 1), die eine qualitative und quantitative Abgeltung der mit dem erweiterten Aufgabenspektrum verbundenen Anforderungen darstellt. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Verwendungsgruppe 450 bzw. 250 €; 71,35% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. Im Falle der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Teilbeschäftigung gebührt die qualitative Komponente anteilig, die quantitative entfällt (§ 12f Abs. 1 und 2). Durch das Gehalt und die Dienstzulage gemäß § 54c Abs. 1 sind alle Mehrleistungen der Hochschullehrperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten. Für die Institutsleitung gebührt wie bisher eine ruhegenussfähige Dienstzulage (Abs. 3), die zur allgemeinen Dienstzulage gemäß Abs. 1 hinzutritt.</p> <p>§ 54c Abs. 4 ersetzt die bisher in § 59 Abs. 4 vorgesehene Differenzzulage für jene Lehrkräfte der Verwendungsgruppe L 2a 2, die in bestimmten Studienveranstaltungen Unterricht erteilen und die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 1 erfüllen. Die ruhegenussfähige Zulage nach § 54c Abs. 4 sichert jenen, die die Ernennungserfordernisse für PH 2 erfüllen, unabhängig von der (Möglichkeit der) Überstellung in diese Gruppe das Besoldungsniveau PH 2; auf die Art der Verwendung und das Ausmaß des Einsatzes in der Lehre wird künftig nicht abgestellt.</p>
<p style="text-align: center;">Lehrvergütung</p> <p>§ 54d. (1) Der Hochschullehrperson, die im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten mit der Abhaltung von mehr als 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 200e Abs. 2 BDG 1979) betraut ist, gebührt eine monatliche Vergütung.</p> <p>(2) Die Vergütung beträgt für jeweils 32 Lehrveranstaltungsstunden, die den Grenzwert gemäß Abs. 1 oder 4 übersteigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Verwendungsgruppe PH 1: 80,0 €, 2. in den übrigen Verwendungsgruppen: 40,0 €. <p>Für Lehrveranstaltungsstunden, mit denen kein ganzzahliges Vielfaches von 32 erreicht wird, gebührt der aliquote Betrag.</p> <p>(3) Auf die Vergütung gemäß Abs. 1 ist § 15 Abs. 5 anzuwenden.</p> <p>(4) Bei einer Hochschullehrperson, die mit der Leitung eines Institutes einer</p>	<p>Zu § 54d: Den in höherem Ausmaß (mit mehr als 320 Lehrveranstaltungsstunden, bei überwiegender Einsatz in der Forschung gemäß § 200e Abs. 3 BDG 1979 mit mehr als 160 Lehrveranstaltungsstunden) durch Aufgaben in der Lehre beanspruchten Hochschullehrpersonen gebührt eine monatliche Vergütung. Diese gebührt, eine entsprechende Festlegung von Dienstpflichten in der Lehre vorausgesetzt, zwölf Mal jährlich. Die Vergütung beträgt für jeweils 32 Lehrveranstaltungsstunden, die den Grenzwert übersteigen, 40 €, in der Verwendungsgruppe PH 1 jedoch 80 €. Der höhere Satz bildet den Einsatz in thematisch oder den sonstigen Anforderungen nach hervorgehobenen Lehrveranstaltungen ab, der im Hinblick auf das höhere Qualifikationsniveau regelmäßig durch Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppe PH 1 erfolgen wird. Bezüglich der Behandlung des Vergütungsanspruches im Fall der Abwesenheit vom Dienst wird die Fortzahlungs-</p>

<p>Pädagogischen Hochschule betraut ist (§ 200f BDG 1979), tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs. 1) die Zahl von 64 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>(5) Bei Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppen PH 1 und PH 2, die mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsausmaßes Aufgaben gemäß § 200e Abs. 3 BDG 1979 wahrzunehmen haben, tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs. 1) die Zahl von 160 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>(6) Bei einer Hochschullehrperson mit herabgesetzter Wochendienstzeit oder in Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs. 1) die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende Zahl von Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>(7) Lehrveranstaltungsstunden an der Praxisschule (§ 200l Abs. 6 BDG 1979) sind für den Anspruch auf die Lehrvergütung nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>bzw. Ruhensregelung für pauschalisierte Nebengebühren aus § 15 Abs. 5 übernommen. Für Hochschullehrpersonen mit der Funktion Institutsleitung (für die eine Übertragung von Lehrveranstaltungsstunden nur im Rahmen des § 200f Abs. 2 vorgesehen ist) ist der Grenzwert für die Vergütung der Lehrtätigkeit mit 65 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt. § 54d Abs. 6 enthält die erforderliche Anpassung des Grenzwertes für nicht Vollbeschäftigte. In bestimmten Fällen ist zum Zeitpunkt der Dienstpflichtenfestlegung das Zustandekommen einzelner Lehrveranstaltungen nicht mit Sicherheit absehbar; als vergütungsrelevant ist daher vorerst nur jenes Stundenausmaß zu berücksichtigen, das der Summe der Stunden jener Lehrveranstaltungen entspricht, deren Zustandekommen als gesichert gilt. Der Entfall einzelner Lehrveranstaltungsstunden zB aufgrund gerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst (insbesondere wegen Krankheit) führt wegen des pauschalen Charakters der Vergütung nicht zur Einstellung oder Neubemessung der Vergütung; die Anordnung der Anwendung des § 15 Abs. 5 GehG bewirkt, dass die Vergütung erst ruht, wenn die Abwesenheit länger als einen Monat beträgt.</p>
<p style="text-align: center;">Leistungsprämien</p> <p>§ 54e. (1) Der Hochschullehrperson können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien gezahlt werden.</p> <p>(2) Die Rektorin oder der Rektor kann der Hochschullehrperson in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Erbringung einer besonderen Leistung durch die Hochschullehrperson und unter Bedachtnahme auf deren Leistungsbereitschaft im Rahmen der ihr oder ihm für Leistungsprämien zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Leistungsprämie geben.</p> <p>(3) Für die Leistungsprämie sind alljährlich 2,14% der Bezugssumme (Monatsbezüge und Sonderzahlungen) der Hochschullehrpersonen bereitzustellen. Diese finanziellen Mittel sind auf die einzelnen Pädagogischen Hochschulen entsprechend ihren Personalständen an Hochschullehrpersonen aufzuteilen und den Rektorinnen und Rektoren zur Vergabe von Leistungsprämien zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(4) § 19 ist auf Hochschullehrpersonen nicht anzuwenden.</p>	<p>Zu § 54e: Mit der (auch bezüglich des Determinierungsgrades) an § 76 VBG angelehnten Leistungsprämienregelung besteht die Möglichkeit, besondere Leistungen der Hochschullehrperson abzugelten. Dies kann Leistungen in Lehre, Forschung oder Entwicklung ebenso betreffen wie einen herausragenden Einsatz bei der Betreuung von Bachelorarbeiten oder der Abnahme von Prüfungen. Bezüglich der Hochschullehrpersonen an Studiengängen, Hochschullehrergängen und Lehrgängen wird die Gewährung der Prämie durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung vorzunehmen sein.</p>
<p>§ 59. (2) Lehrern, die mit der Leitung einer Praxisschule, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert ist, betraut sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 557,9 €.</p> <p>(3) (entfällt)</p>	<p>Die Dienstzulage für die Institutsleitung an der Pädagogischen Hochschule wird aus den besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Lehrkräfte herausgelöst und in den Abschnitt für Hochschullehrpersonen übernommen (§ 54c Abs. 3).</p> <p>Bisher ist für Lehrkräfte der Verwendungsgruppe L 1 an Pädagogischen Hochschulen, die qualifizierte Aufgaben (in der Lehre) wahrnehmen und die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe LP H erfüllen, eine</p>

<p>(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die an Pädagogischen Hochschulen, privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen mitverwendet werden und die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe PH 2 gemäß Anlage 1 Z 22b BDG 1979 erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Mitverwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage ist ausgehend von § 59 Abs. 4a zu bemessen und gebührt in dem dem Anteil dieser Mitverwendung entsprechenden Ausmaß.</p>	<p>Differenzzulagenregelung vorgesehen. Da das neue Verwendungsbild neben der Lehre auch andere Schwerpunkte enthält und für die Besetzung einer Planstelle der Verwendungsgruppe PH 1 nunmehr in jedem Fall ein Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren vorgesehen ist, wäre eine entsprechende Fortschreibung nicht sachgerecht. Auf den Kreis jener Lehrkräfte, die bisher eine Differenzzulage nach dieser Bestimmung erhalten, wird im Übergangsrecht bezüglich der Lehrvergütung Bedacht genommen (§ 169b).</p> <p>In Entsprechung zu § 54c Abs. 4 wird die bisher in § 59 Abs. 4 vorgesehene Differenzzulage für jene Lehrkräfte der Verwendungsgruppe L 2a 2, die in bestimmten Studienveranstaltungen Unterricht erteilen und die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 1 erfüllen, inhaltlich angepasst. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich auf Mitverwendungen eingeschränkt, weil für das Stammpersonal und dienstzugeteilten Lehrkräfte eine eigenständige Regelung in § 54c Abs. 4 bzw. in § 64b erfolgt.</p>
<p style="text-align: center;">An Pädagogische Hochschulen dienstzugeteilte Lehrpersonen</p> <p>§ 64b. Auf gemäß § 223 BDG 1979 dienstzugeteilte Lehrpersonen und auf gemäß den §§ 22 und 23 LDG 1984 oder LLDG 1985 einer Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule oder einer privaten Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule, einem Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 dienstzugeteilte Lehrpersonen sind die §§ 54c bis 54e anzuwenden. Nicht anzuwenden sind auf diese Lehrpersonen § 61 und § 50 LDG 1984 sowie § 69 LLDG 1985.</p>	<p>Weil der Pädagogischen Hochschule (außerhalb der Praxisschule) dienstzugeteilte Lehrkräfte demselben Verwendungsbild und denselben Anforderungen unterliegen wie Hochschullehrpersonen (§ 223 BDG 1979) finden auf diese Lehrkräfte die Bestimmungen über die Dienstzulage, die Lehrvergütung und die Leistungsprämie Anwendung. Diese Lehrkräfte verbleiben zwar in den für die Besoldungsgruppe der Lehrer vorgesehenen Verwendungsgruppen, die spezifische Abgeltung für die im Rahmen der (vorübergehenden) Verwendung an der Pädagogischen Hochschule zu erbringenden Leistungen erfolgt allerdings (abgesehen von Gehalt und Dienstalterszulage) ausschließlich nach durch die neuen Instrumente Dienstzulage, Lehrvergütung und Leistungsprämie nach Abschnitt IVa; es ist daher klarzustellen, dass eine Abgeltung von allfälligen Mehrleistungen nach § 61 bzw. nach § 50 LDG 1984 für diese Lehrkräfte nicht in Betracht kommt.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt XI ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN Unterabschnitt K Hochschullehrpersonen Lehrvergütung</p> <p>§ 169b. (1) Auf Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppe PH 2 und auf im Sinne des § 64b dienstzugeteilte Lehrpersonen der Verwendungsgruppe L 1 ist der Vergütungssatz des § 54d Abs. 2 Z 1 anzuwenden, wenn sie nach dem 30. September 2007 für mindestens ein Semester in einer Verwendung gestanden sind, die einen</p>	<p>§ 169b Abs. 1 enthält eine die Lehrvergütung (§ 54d) betreffende Übergangsbestimmung für jene Lehrkräfte, die in der Zeit nach der Errichtung der Pädagogischen Hochschulen für mindestens ein Semester in einer Verwendung gestanden sind, die einen Anspruch auf Differenzzulage auf das Gehalt der</p>

<p>Anspruch auf eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 3 (allenfalls in Verbindung mit § 115a) in der bis zum 30. September 2013 geltenden Fassung begründet hat.</p> <p>(2) Bei Hochschullehrpersonen, deren besoldungsrechtliche Stellung am 1. Oktober 2012</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Verwendungsgruppe PH 2 ein Gehalt der Gehaltsstufe 16 oder einer höheren Gehaltsstufe, 2. in den übrigen Verwendungsgruppen ein Gehalt der Gehaltsstufe 15 oder einer höheren Gehaltsstufe <p>ergibt, erhöht sich der Vergütungssatz des § 54d Abs. 2 ab der 481. Lehrveranstaltungsstunde um 25%.</p>	<p>Verwendungsgruppe L PH begründet hat. Auf das Ausmaß des Anspruches kommt es dabei nicht an.</p> <p>§ 169b Abs. 2 enthält - im Zusammenhang mit dem Entfall der Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Vergütung von Mehrdienstleitungen gemäß § 61 GehG - eine Zuschlagsregelung bezüglich der neuen Lehrvergütung für Lehrpersonen mit hohem Dienstalter und hohem Einsatz in der Lehre. Dieser ab der 481. Lehrveranstaltungsstunde gebührende Zuschlag bezieht sich auch auf die gemäß Abs. 1 den Lehrvergütungsbetrag von 80 € beziehenden Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppe PH 2.</p>
<p style="text-align: center;">Zeitkonto</p> <p>§ 169c. Bis zum Ablauf des 31. August 2013 nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten sind gemäß § 61 Abs. 18 zu vergüten; die Zuordnung zu den Verwendungsgruppen PH 1, PH 2 und PH 3 (§ 248c BDG 1979) gilt als Überstellung im Sinne des § 61 Abs. 18 Z 3.</p>	<p>Zu § 169c: Wegen des geänderten Verwendungsbildes und der geänderten Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abgeltung der Lehrtätigkeit an der Pädagogischen Hochschule können im Rahmen des Zeitkontomodells (§ 61 Abs. 13 bis 18) angesparte Wochen-Werteinheiten nicht im Zuge einer Verwendung an der Pädagogischen Hochschule verbraucht werden. Es ist daher vorgesehen, dass nicht durch Freistellung als Lehrkraft verbrauchte Zeitguthaben mit Zuordnung zu den Verwendungsgruppen PH 1, PH 2 oder PH 3 zu vergüten sind.</p>
<p>§ 175. (72) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 treten in Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 58 Abs. 1 und 2 mit Ablauf des 30. September 2010, 2. § 59b Abs. 1a mit 1. September 2012, 3. § 63c mit 1. September 2013, 4. § 2, die §§ 54a bis 54e samt Überschriften (Abschnitt IVa), § 59 Abs. 2 und 4, § 60 Abs. 4, § 64b und die §§ 169b und 169c (Unterabschnitt K) mit 1. Oktober 2013. <p>§ 116b tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft; § 59 Abs. 3 und § 115a treten mit 1. Oktober 2013 außer Kraft.</p>	<p>Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten (1. Oktober 2013).</p>

Vertragsbedienstetengesetz 1948	
<p>Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen</p> <p>§ 48a. (1) § 37a Abs. 1 ist auf Lehrpersonen an (privaten) Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Eine Verwendung an der Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule ist, soweit sie nicht im Rahmen eines Lehrbeauftragtenverhältnisses erbracht wird, nach den Bestimmungen des § 48c zu behandeln, wobei die Zuweisung der Rektorin oder dem Rektor obliegt.</p> <p>(3) Die Leitung der einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule gemäß § 22 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 erfolgt im Rahmen einer auf die Dauer von bis zu fünf Schuljahren vorzunehmenden Betrauung. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. Die mit der Leitung betraute Lehrperson führt die Verwendungsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.</p>	<p>In den §§ 48 bis 48c VBG werden (den §§ 222 bis 224 BDG 1979 entsprechende) Sonderregelungen für Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen, für Pädagogischen Hochschulen dienstzugeteilte Lehrpersonen sowie für an Pädagogischen Hochschulen mitverwendete Lehrpersonen getroffen. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen</p>
<p>An Pädagogische Hochschulen dienstzugeteilte Lehrpersonen</p> <p>§ 48b. (1) Auf Lehrpersonen, die einer Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule oder einer privaten Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule, einem Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 6a), sind die §§ 48g, 48h, 48j, 48k, 48l, 48m und § 48n Abs. 2 Z 1 bis 4, Abs. 4 bis 6 sowie gegebenenfalls § 48i anzuwenden. Weiters sind die urlaubsrechtlichen Bestimmungen mit den sich aus § 48n Abs. 2 Z 3 ergebenden Maßgaben anzuwenden; das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für Lehrpersonen, deren Dienstzuteilung gemäß Satz 1 vor dem 1. September 2013 begonnen hat und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen andauert, in jedem Kalenderjahr 240 Stunden.</p> <p>(2) Das BLVG ist auf gemäß Abs. 1 verwendete Lehrpersonen nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Auf gemäß Abs. 1 dienstzugeteilte Lehrpersonen und auf einer Pädagogischen Hochschule oder einer privaten Pädagogischen Hochschule, einem Studiengang oder Lehrgang gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 außerhalb der Praxisschule dienstzugeteilte Landesvertragslehrpersonen sind § 48o Abs. 3 bis 6 und die §§ 48p und 48q anzuwenden.</p>	
<p>An Pädagogischen Hochschulen mitverwendete Lehrpersonen</p> <p>§ 48c. Die Zuweisung zur Mitverwendung an einer Pädagogischen Hochschule ist auf Antrag des Rektorats jeweils für die Periode vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres zulässig, in begründeten Fällen auch für einen Teil dieser Periode. Die</p>	

<p>Zuweisung darf höchstens im Ausmaß von zehn Werteinheiten (§ 2 Abs. 1 BLVG) erfolgen.</p>	
<p>Sonderbestimmungen für Vertragslehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen</p> <p>§ 48d. (1) Die sowohl am 30. September 2013 als auch am 1. Oktober 2013 in einem einer Pädagogischen Hochschule oder einer privaten Pädagogischen Hochschule, einem Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 zugeordneten vertraglichen Lehrerdienstverhältnis zum Bund stehenden Personen gelten, wenn sie nicht der der (privaten) Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule zur Dienstleistung zugewiesen sind, ab 1. Oktober 2013 als Vertragshochschullehrpersonen im Sinne des IIa. Abschnittes. Dabei werden Bundesvertragslehrer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Entlohnungsgruppe 1 ph der Entlohnungsgruppe ph 1, 2. der Entlohnungsgruppe 1 1 der Entlohnungsgruppe ph 2 und 3. der Entlohnungsgruppen 1 2 der Entlohnungsgruppe ph 3 <p>zugeordnet. Hinsichtlich der zeitlichen Befristung des Dienstverhältnisses tritt dadurch keine Änderung ein.</p> <p>(2) Liegt eine teilweise Zuweisung zur eingegliederten Praxisschule vor, wird die Zuordnung gemäß Abs. 1 wirksam, wenn die Verwendung im Schul- bzw. Studienjahr 2011/2012 (bei Aufnahmen im Schul- bzw. Studienjahr 2012/2013 in diesem Schul- bzw. Studienjahr) überwiegend im Bereich außerhalb der Praxisschule erfolgt ist.</p> <p>(3) Einer Werteinheit des Beschäftigungsausmaßes entsprechen 5% der Vollbeschäftigung; Bruchteile von Werteinheiten sind aliquot zu berücksichtigen.</p> <p>(4) In befristeten Dienstverhältnissen gemäß Abs. 1 zurückgelegte Zeiten sind auf die Fünfjahresgrenze des § 48e Abs. 6 anzurechnen.</p>	<p>Zu § 48d: Die bisher Pädagogischen Hochschulen außerhalb der Praxisschule oder privaten Pädagogischen Hochschulen (außerhalb der Praxisschule), Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen gemäß § 4 des Hochschulgesetzes 2005 zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesvertragslehrpersonen (Stammlehrpersonal) werden mit 1. Oktober 2012 insgesamt zu Vertragshochschullehrpersonen im Sinne des IIa. Abschnittes. Eine Gestaltungsmöglichkeit (zB im Sinne eines Optionsrechtes) ist im Hinblick auf das Interesse am einheitlichen Wirksamwerden des auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule zugeschnittenen neuen Verwendungsbildes und einer einheitlichen Vollziehung nicht vorgesehen. Bundesvertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppe 1 ph werden der Entlohnungsgruppe ph 1 zugeordnet, Bundesvertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppe 1 1 der Entlohnungsgruppe ph 2. Bundesvertragslehrpersonen, die bislang einer niedrigeren Entlohnungsgruppe als 1 1 zugeordnet sind, werden einheitlich der Entlohnungsgruppe ph 3 zugeordnet. Allfällige zeitliche Befristungen des Dienstverhältnisses bleiben von der neuen Zuordnung unberührt. Auch bestehende II L-Dienstverhältnisse werden, soweit sie nicht ohnedies mit Ablauf des 30. September 2012 durch Zeitablauf enden, kraft Gesetzes in ein befristetes Dienstverhältnis als Vertragshochschullehrperson umgewandelt.</p> <p>Für den Fall eines „gemischten“ Einsatzes (eingegliederte Praxisschule und Studienbereich) richtet sich die Zuordnung zur Gruppe der Vertragshochschullehrpersonen nach dem Überwiegensprinzip (§ 48d Abs. 2 VBG).</p> <p>Auf die künftig für Befristungen vorgesehene Obergrenze sind Befristungen nach den derzeit geltenden Bestimmungen anzurechnen (§ 48d Abs. 4).</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IIa</p> <p style="text-align: center;">Sonderbestimmungen für Vertragshochschullehrpersonen</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>§ 48e. (1) Die Gruppe der Vertragshochschullehrpersonen umfasst die Entlohnungsgruppen ph 1, ph 2 und ph 3. Die in den §§ 4a, 200b, 248a Abs. 2 BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Hochschullehrpersonen gelten als Bestimmungen über die</p>	<p>Die Bestimmungen über den Anwendungsbereich des neuen Abschnittes und die Gliederung der Gruppe der Vertragshochschullehrpersonen orientieren sich an § 200a BDG 1979. Die Begründung befristeter Dienstverhältnisse ist nach Maßgabe des § 48e Abs. 6 VBG zulässig. Mangels Anwendbarkeit des § 42b VBG kommt eine Einreihung</p>

<p>aufgenommen worden ist.</p> <p>(9) Einer Überstellung in die Entlohnungsgruppe ph 1 hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren (§ 20 Hochschulgesetz 2005) voranzugehen.</p>	
<p style="text-align: center;">Vorübergehende (zusätzliche) Verwendung</p> <p>§ 48f. (1) Die Vertragshochschullehrperson kann bei Bedarf mit ihrer Zustimmung unter Freistellung von den Pflichten als Vertragshochschullehrperson einer Dienststelle der Bundesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen werden. Sie unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung den für die Vertragsbediensteten der Verwaltungsdienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.</p> <p>(2) Die Vertragshochschullehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen mit ihrer Zustimmung einer Schule (Praxisschule) vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen werden. Sie unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung den Bestimmungen des II. Abschnittes.</p> <p>(3) Die Vertragshochschullehrperson kann aus dienstlichen Gründen im Auftrag der Personalstelle mit ihrer Zustimmung vorübergehend auch an einer anderen (privaten) Pädagogischen Hochschule, einem Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang (§§ 1 und 4 Hochschulgesetz 2005) verwendet werden.</p>	<p>§ 48f VBG (vorübergehende [zusätzliche] Verwendung) entspricht § 200c BDG 1979. Die Anordnung des § 48f Abs. 2 zweiter Satz bewirkt, dass während der Dauer einer Dienstzuteilung an eine Schule (Praxisschule) der Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 48o Abs. 3 entfällt und die für Lehrpersonen geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt II, einschließlich der Verweise auf gehaltsgesetzliche Bestimmungen) anzuwenden sind.</p>
<p style="text-align: center;">Dienstplichten</p> <p>§ 48g. (1) Die Vertragshochschullehrperson hat zur Erfüllung aller der den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 8 Abs. 1 bis 6 und 8 des Hochschulgesetzes 2005 übertragenen Aufgaben beizutragen und die sich daraus ergebenden Obliegenheiten wahrzunehmen.</p> <p>(2) Nach Maßgabe ihrer Qualifikation und der Beauftragung hat sie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrveranstaltungen (einschließlich solcher unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums und elektronischen Lernumgebungen) sowie Prüfungen abzuhalten, 2. Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung zu erfüllen, 3. Studierende zu beraten und, insbesondere bei der Abfassung von Bachelorarbeiten, zu betreuen, 4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Evaluierung und Qualitätssicherung, mitzuwirken, 5. Bildungsangebote zu entwickeln und zu betreuen und 6. Schulentwicklungsprozesse zu begleiten. <p>(3) Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz (§ 48e Abs. 7) haben an der Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 mitzuwirken.</p>	

Festlegung der Dienstpflichten, Lehrverpflichtung

§ 48h. (1) Der Rektor hat die dienstlichen Aufgaben der Vertragshochschullehrperson (§ 48g) unter Berücksichtigung des Bedarfs der Pädagogischen Hochschule und der Qualifikation der Vertragshochschullehrperson jeweils für den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres schriftlich festzulegen.

(2) Die Aufgaben in der Lehre haben sich auf die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen im Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zu beziehen. Für den in Abs. 1 genannten Zeitraum ist

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1 eine Beauftragung mit 160 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden,
2. in den Entlohnungsgruppen ph 2 und ph 3 eine Beauftragung mit 320 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden

vorzunehmen. Die Beauftragung darf im Bedarfsfall bis zu 320 weitere Lehrveranstaltungsstunden umfassen, wobei in der Entlohnungsgruppe ph 1 die Beauftragung mit mehr als 64 weiteren Lehrveranstaltungsstunden, in den übrigen Entlohnungsgruppen die Beauftragung mit mehr als 160 weiteren Lehrveranstaltungsstunden der Zustimmung der Vertragshochschullehrperson bedarf. Bei Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe ph 2, die mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsausmaßes Aufgaben gemäß Abs. 3 wahrzunehmen haben, darf die in Z 2 festgelegte Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden unterschritten werden.

(3) Die Festlegung von Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung hat im Rahmen des genehmigten Ziel- und Leistungsplans der Pädagogischen Hochschule oder einer Kooperation gemäß § 10 Hochschulgesetz 2005 zu erfolgen.

(4) Auf Antrag einer Universität und mit Zustimmung der Vertragshochschullehrperson darf die Beauftragung, wenn dies im Hinblick auf Kooperationen gemäß § 10 Hochschulgesetz 2005 und die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule in deren Interesse gelegen ist, gegen Kostenersatz auch Lehrveranstaltungen an der Universität oder unmittelbar mit dem Lehr- und Studienbetrieb zusammenhängende Aufgaben an der Universität umfassen.

(5) Auf Vertragshochschullehrpersonen mit herabgesetzter Wochendienstzeit, in Teilbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG tritt an die Stelle der in Abs. 2 genannten Zahlen von Lehrveranstaltungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende Zahl von Lehrveranstaltungsstunden.

(6) Die Vertragshochschullehrperson hat die gemäß Abs. 1 bis 5 festgelegten

<p>Dienstplichten persönlich an der Pädagogischen Hochschule nach den Erfordernissen des Hochschulbetriebes in zeitlicher und örtlicher Bindung zu erfüllen. Im Rahmen der Festlegung der Dienstplichten gemäß Abs. 1 kann, soweit dadurch die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Erreichbarkeit der Vertragshochschullehrperson für eine dienstliche Inanspruchnahme sichergestellt ist, bestimmt werden, dass einzelne Aufgaben ohne örtliche Bindung an die Pädagogische Hochschule wahrgenommen werden dürfen.</p> <p>(7) Für Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz hat sich die Beauftragung mit Aufgaben in der Lehre zumindest auf die Mitwirkung an der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 160 Lehrveranstaltungsstunden zu beziehen. Im Rahmen der Festlegung der Dienstplichten gemäß Abs. 1 ist auf die für den Erwerb des Doktorats erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen.</p> <p>(8) Das BLVG ist auf Vertragshochschullehrpersonen nicht anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">Institutsleitung</p> <p>§ 48i. (1) Für die Vertragshochschullehrperson, die mit der Leitung eines Institutes einer Pädagogischen Hochschule betraut ist, ist eine Festlegung gemäß § 48h Abs. 1 bis 5 nicht vorzunehmen. Diese Vertragshochschullehrperson hat neben der Leitung des Instituts im gemäß Organisationsplan festgelegten Wirkungsbereich des Instituts nach Festlegungen des Rektorates Aufgaben im Sinne des § 48g Abs. 2 Z 3 bis 6 wahrzunehmen.</p> <p>(2) Einer Vertragshochschullehrperson gemäß Abs. 1 dürfen mit ihrer Zustimmung bis zu 192 Lehrveranstaltungsstunden, allenfalls unter Anwendung des § 48h Abs. 4, übertragen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">Freistellung für Forschungs- oder Lehrzwecke</p> <p>§ 48j. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister, die oder der für die Personalangelegenheiten der Pädagogischen Hochschule zuständig ist, kann Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe ph 1, nach jeweils sieben Jahren ununterbrochener Beschäftigung an der Pädagogischen Hochschule, für Forschungs- oder Lehrzwecke, die in ihren wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschungsaufgaben begründet sind, eine bis zu sechsmonatige Freistellung von den Dienstplichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Pädagogischen Hochschule erfordern. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstausmaß von einem Monat obliegt namens der Bundesministerin oder des Bundesministers der Rektorin oder dem Rektor der Pädagogischen Hochschule.</p> <p>(2) Eine solche Freistellung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Beibehaltung der Bezüge oder 2. unter Entfall der Bezüge 	

<p>gewährt werden. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen, soweit sie eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht übersteigen.</p> <p>(3) Bei der Anwendung des Abs. 2 ist auf vermögenswerte Leistungen, die die Vertragshochschullehrperson auf Grund einer während der Freistellung ausgeübten Tätigkeit oder im Zusammenhang mit der Freistellung erhält, sowie auf notwendige Mehraufwendungen aus Anlass der Freistellung Bedacht zu nehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">Dienstzeit</p> <p>§ 48k. (1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat im Auftrag der Rektorin oder des Rektors die Wochendienstzeit für die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben im Voraus einzuteilen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Auf die Aufgaben des Institutes und die Notwendigkeiten der Beratung und Betreuung von Studierenden und der Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule sowie die berechtigten Interessen der Vertragshochschullehrperson ist dabei Bedacht zu nehmen.</p> <p>(2) Die Vertragshochschullehrperson hat die in der Einteilung nach Abs. 1 festgelegte Dienstzeit einzuhalten, wenn sie nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.</p> <p>(3) Soweit die Vertragshochschullehrperson keinem Institut zugeordnet ist, obliegen die Einteilung der Wochendienstzeit und die Sorge für ihre Einhaltung gemäß Abs. 1 der Rektorin oder dem Rektor.</p>	
<p style="text-align: center;">Verwendungsbezeichnungen</p> <p>§ 48l. (1) Vertragshochschullehrpersonen führen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Entlohnungsgruppe ph 1 die Verwendungsbezeichnung „Hochschulprofessorin“ oder „Hochschulprofessor“; 2. in den Entlohnungsgruppen ph 2 und ph 3 die Verwendungsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“. <p>(2) Vertragshochschullehrpersonen, die mit der Leitung eines Institutes einer Pädagogischen Hochschule betraut sind, führen abweichend von Abs. 1 die Verwendungsbezeichnung „Institutsleiterin“ oder „Institutsleiter“.</p> <p>(3) Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz führen abweichend von Abs. 1 Z 2 die Verwendungsbezeichnung „Assistentin“ oder „Assistent“.</p>	
<p style="text-align: center;">Wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung</p> <p>§ 48m. (1) Wirkt die Vertragshochschullehrperson bei wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Forschung mit, sind Art und Umfang ihrer Mitarbeit in der Veröffentlichung zu bezeichnen.</p>	

(2) Die Vertragshochschullehrperson hat das Recht, eigene wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Soweit jedoch die Veröffentlichung unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zur Pädagogischen Hochschule erfolgen soll, ist hierfür die Zustimmung des Institutsleiters erforderlich.

Sonderbestimmungen

§ 48n. (1) Auf Vertragshochschullehrpersonen ist § 27a Abs. 8 nicht anzuwenden.

(2) Auf die Vertragshochschullehrperson sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 45a und 45b BDG 1979 (Mitarbeitergespräch, Teamarbeitsbesprechung) mit der Maßgabe, dass als Vorgesetzte oder Vorgesetzter je nach organisatorischer Zuordnung neben der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter auch die Vizerektorin, der Vizerektor, die Rektorin oder der Rektor in Betracht kommt;
2. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 bis 4 BDG 1979 (Amtsverschwiegenheit) mit der Maßgabe, dass auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des privaten Trägers geboten ist, Stillschweigen zu bewahren ist;
3. § 27e Abs. 1 (Erholungsurlaub) mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht der Terminisierung der Lehrveranstaltungsstunden (§ 48h Abs. 2) widersprechen darf, im Übrigen aber nicht an die Lehrveranstaltungsfreie Zeit gebunden ist; der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur in ganzen Tagen zulässig, einem Urlaubstag entsprechen dabei acht Stunden;
4. § 20 mit der Maßgabe, dass § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 3 bis 6, die §§ 48a bis 48e und § 49 BDG 1979 nicht anzuwenden sind;
5. § 20a (Sabbatical) mit den Maßgaben und dem zeitlichen Anwendungsbereich, die für Vertragslehrpersonen im § 47a vorgesehen sind.

(3) Auf Vertragshochschullehrpersonen ist § 83 Abs. 3 (Lehrervermittlungs- und Austauschprogramm) anzuwenden.

(4) Für Zeiträume, die vor dem 1. September 2017 liegen, darf bei der Festlegung der Aufgaben in der Lehre der Vertragshochschullehrpersonen, die vor dem 1. September 2012 in ein (nunmehr) der Pädagogischen Hochschule zugeordnetes Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in einem solchen Dienstverhältnis stehen, die Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 48h Abs. 2 zweiter Satz) aus besonderen fachlichen oder organisatorischen Gründen unterschritten werden.

(5) Für Zeiträume, die vor dem 1. September 2017 liegen, darf bei der Festlegung der Aufgaben in der Lehre der Vertragshochschullehrpersonen, die überwiegend in der Fortbildung eingesetzt sind, die Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 48h Abs. 2 zweiter Satz) um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden unterschritten werden, wenn dies aus Gründen, die in der fachlichen Spezialisierung in Verbindung mit dem Bedarf gelegen sind, erforderlich ist.

(6) Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppen ph 2 und ph 3 dürfen aus dienstlichen Gründen mit ihrer Zustimmung im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten (§ 48h) im Höchstausmaß von vier Wochenstunden an der (privaten) Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule mitverwendet werden; dabei entspricht eine Wochenstunde 30 Lehrveranstaltungsstunden im Sinne des § 48h Abs. 2.

(7) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für Vertragshochschullehrpersonen, die vor dem 1. September 2013 in ein (nunmehr) der Pädagogischen Hochschule zugeordnetes Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in einem solchen Dienstverhältnis stehen, in jedem Kalenderjahr 240 Stunden.

Monatsentgelt und Dienstzulagen

§ 48o. (1) Auf das Monatsentgelt der Vertragshochschullehrperson sind anzuwenden:

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1 die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 über das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe I ph,
2. in der Entlohnungsgruppe ph 2 die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 über das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe I 1,
3. in der Entlohnungsgruppe ph 3 die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 über das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe I 2a 2.

(2) Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz gebührt abweichend von Abs. 1 ein Fixentgelt im Ausmaß von 80% des Monatsentgelts der Entlohnungsgruppe I 1, Entlohnungsstufe 1. Mit dem Fixentgelt sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Die §§ 16 bis 18 GehG sind nicht anzuwenden.

(3) Der Vertragshochschullehrperson, auf die Abs. 2 nicht anzuwenden ist, gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1: 450,0 €,
2. in den übrigen Entlohnungsgruppen: 250,0 €.

71,35% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

Im neuen Besoldungsrecht der Vertragshochschullehrpersonen wird aufbauend auf bestehenden Entlohnungsgruppen (§ 48o Abs. 1 VBG) eine Zulagen- und Vergütungsregelung vorgesehen, die dem neuen Verwendungsbild Rechnung trägt und den §§ 54c bis 54e GehG entsprechend strukturiert ist.

Für die Vertragshochschullehrkräfte in Assistenzfunktion ist ein Fixentgelt vorgesehen (§ 48o Abs. 2 VBG), das auf den Umstand Bedacht nimmt, dass ein Teil der Dienstzeit dem Erwerb des Doktorates gewidmet ist.

(4) Durch das Monatsentgelt und die Dienstzulage gemäß Abs. 3 sind alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten. Auf Vertragshochschullehrpersonen sind die §§ 16 bis 18 GehG nicht anzuwenden.

(5) Der Vertragshochschullehrperson, die mit der Leitung eines Instituts einer Pädagogischen Hochschule betraut ist, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von € 557,9.

(6) Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe ph 3, die die Anstellungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph 2 gemäß Anlage 1 Z 22b BDG 1979 erfüllen, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Monatsentgelt und dem Entgelt der Entlohnungsgruppe ph 2 in der Entlohnungsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Entlohnungsgruppe ergeben würde.

(7) Während der Dauer einer Dienstzuteilung gemäß § 48f Abs. 2 ruht der Anspruch auf Dienstzulage gemäß Abs. 3 und sind die für Lehrpersonen geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt II) anzuwenden.

Lehrvergütung

§ 48p. (1) Der Vertragshochschullehrperson, die im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten mit der Abhaltung von mehr als 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 48h Abs. 2) betraut ist, gebührt eine monatliche Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt für jeweils 32 Lehrveranstaltungsstunden, die den Grenzwert gemäß Abs. 1 oder 4 übersteigen,

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1: 80,0 €,
2. in den übrigen Entlohnungsgruppen: 40,0 €.

Für Lehrveranstaltungsstunden, mit denen kein ganzzahliges Vielfaches von 32 erreicht wird, gebührt der aliquote Betrag.

(3) Auf die Vergütung gemäß Abs. 1 ist § 15 Abs. 5 GehG anzuwenden.

(4) Auf Vertragshochschullehrpersonen, die mit der Leitung eines Instituts einer Pädagogischen Hochschule betraut sind (§ 48i), tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs. 1) die Zahl von 64 Lehrveranstaltungsstunden.

(5) Bei Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppen ph 1 und ph 2, die mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsausmaßes Aufgaben gemäß § 48h Abs. 3 wahrzunehmen haben, tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs. 1) die Zahl von 160 Lehrveranstaltungsstunden.

(6) Auf Vertragshochschullehrpersonen mit herabgesetzter Wochendienstzeit, in Teilbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs. 1) die ihrem Beschäftigungsausmaß

<p>entsprechende Zahl von Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>(7) Lehrveranstaltungsstunden an der Praxisschule (§ 48n Abs. 6) sind für den Anspruch auf die Lehrvergütung nicht zu berücksichtigen.</p>	
<p style="text-align: center;">Leistungsprämien</p> <p>§ 48q. (1) Der Vertragshochschullehrperson können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien gezahlt werden.</p> <p>(2) Die Rektorin oder der Rektor kann der Vertragshochschullehrpersonen in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Erbringung einer besonderen Leistung durch die Vertragshochschullehrperson und unter Bedachtnahme auf deren Leistungsbereitschaft im Rahmen der ihr oder ihm für Leistungsprämien zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Leistungsprämie geben.</p> <p>(3) Für die Leistungsprämie sind alljährlich 2,14% der Entgeltsumme (Monatsentgelte, Dienstzulagen und Sonderzahlungen) der Vertragshochschullehrpersonen bereitzustellen. Diese finanziellen Mittel sind auf die einzelnen Pädagogischen Hochschulen entsprechend ihren Personalständen an Vertragshochschullehrpersonen aufzuteilen und den Rektorinnen und Rektoren zur Vergabe von Leistungsprämien zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(4) § 19 GehG ist auf Vertragshochschullehrpersonen nicht anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt VIII</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">3a. Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Vertragshochschullehrpersonen</p> <p style="text-align: center;">Lehrvergütung</p> <p>§ 92d. (1) Auf Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe ph 2 und auf im Sinne des § 48b Abs. 1 dienstzugehörige Lehrpersonen der Entlohnungsgruppe I 1 ist der Vergütungssatz des § 48p Abs. 2 Z 1 anzuwenden, wenn sie nach dem 30. September 2007 für mindestens ein Semester in einer Verwendung gestanden sind, die einen Anspruch auf eine Dienstzulage gemäß § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 GehG in der bis zum 30. September 2013 geltenden Fassung begründet hat.</p> <p>(2) Bei Vertragshochschullehrpersonen, deren Monatsentgelt am 1. Oktober 2012 nach der Entlohnungsstufe 15 oder einer höheren Entlohnungsstufe zu bemessen ist, erhöht sich der Vergütungssatz des § 48p Abs. 2 ab der 481. Lehrveranstaltungsstunde um 25 %.</p>	<p>Die Übergangsbestimmungen zur Lehrvergütung und zum Zeitkonto entsprechen den §§ 169b und 169c GehG.</p>

<p style="text-align: center;">Zeitkonto</p> <p>§ 92e. Bis zum Ablauf des 31. August 2013 nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten sind gemäß § 61 Abs. 18 GehG zu vergüten; die Zuordnung zu den Verwendungsgruppen ph 1, ph 2 und ph 3 (§ 48d) gilt als Überstellung im Sinne des § 61 Abs. 18 Z 3 GehG.</p>	
<p>§ 100. (62) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 treten in Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 44b Abs. 1a mit 1. September 2012, 2. § 41 Abs. 4 und § 44e mit 1. September 2013, 3. das Inhaltsverzeichnis, § 44a Abs. 5, die §§ 48a bis 48d (ausgenommen § 48c zweiter Satz), die §§ 48e bis 48q (IIa. Abschnitt), die Neubezeichnung des bisherigen IIa. Abschnittes, § 84 Abs. 1 und die §§ 92d und 92e (3a. Unterabschnitt) mit 1. Oktober 2013, 4. § 48c zweiter Satz mit 1. September 2015. <p>§ 48n Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 tritt mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft. § 48n Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 tritt mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.</p> <p>(63) Festlegungen der dienstlichen Aufgaben der Vertragshochschullehrperson gemäß § 48h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012, dürfen bereits ab Kundmachung des genannten Bundesgesetzes vorgenommen werden; sie werden mit 1. September 2013 wirksam</p>	<p>Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten (1. Oktober 2013).</p>
<p>Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz</p>	
<p>§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer (Bundeslehrer) an Schulen und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen sowie an Schülerheimen Anwendung.</p>	<p>Der Anwendungsbereich des BLVG ist bezüglich der Pädagogischen Hochschulen auf Lehrkräfte der eingegliederten Praxisschulen einzugrenzen.</p>
<p>§ 2. (3) (entfällt)</p> <p>(9) Im Rahmen der Supplierreserve einer Praxisschule tätige Lehrer haben abwesende Lehrer der Praxisschule zu vertreten, soweit nicht der Leiter gemäß § 3 Abs. 7 zweiter Satz zur Vertretung verpflichtet ist. ...</p>	<p>Eine Anwendung des BLVG auf Hochschullehrpersonen ist nicht mehr vorgesehen, die Einrechnungsbestimmung (Praxisbetreuung/Schulpraktische Studien) wird daher aufgehoben.</p> <p>Die Bezugnahme auf den (früheren) Abteilungsleiter der Übungsschule ist durch eine Bezugnahme auf den Leiter der Praxisschule zu ersetzen.</p>

<p>(12) Im Rahmen der Zuweisung zur Mitverwendung an einer (privaten) Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule, an einem privaten Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang ist für 32 Lehrveranstaltungsstunden, die an der Pädagogischen Hochschule im Zeitraum 1. September bis 31. August des Folgejahres zu erbringen sind, eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe I für das jeweilige Schuljahr auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen. Aus Anlass der Abhaltung und des Unterbleibens der Abhaltung solcher Lehrveranstaltungsstunden ist § 61 Abs. 5 und 8 GehG nicht anzuwenden.</p> <p>(13) Soweit im Rahmen der Zuweisung zur Mitverwendung an einer Pädagogischen Hochschule aus besonderen Gründen die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 200d Abs. 2 Z 2 bis 6 BDG 1979 oder § 48g Abs. 2 Z 2 bis 6 VBG vorgesehen ist, sind je Werteinheit 80 Arbeitsstunden für die Diensterteilung zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine Anwendung des BLVG auf Hochschullehrpersonen ist nicht mehr vorgesehen, die Sonderbestimmung bezüglich der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im September wird daher aufgehoben.</p> <p>Die an der Pädagogischen Hochschule mitverwendeten Bundeslehrkräfte (§ 224 BDG 1979) verbleiben im Anwendungsbereich des Lehrerdienst- und Besoldungsrechtes, insbesondere des BLVG (und des § 61 GehG). Der Umfang ihrer Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule ist daher lehrverpflichtungsrechtlich abzubilden. Soweit die Mitverwendung in der Lehre erfolgt (§ 2 Abs. 12 BLVG), wird je 32 Lehrveranstaltungsstunden an der Pädagogischen Hochschule eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe I auf die Lehrverpflichtung angerechnet; mit diesem Schlüssel wird der höheren Wertigkeit der Lehre an der Pädagogischen Hochschule und dem gegenüber dem Unterrichtsjahr kürzeren Studienjahr Rechnung getragen. Soweit die Mitverwendung für andere Aufgaben als die Lehre erfolgt (§ 2 Abs. 13 BLVG), sind je angerechneter Werteinheit 80 Arbeitsstunden an der Pädagogischen Hochschule zu erbringen.</p>
<p>§ 3. (7) (entfällt)</p>	<p>Eine Anwendung des BLVG auf Hochschullehrpersonen ist nicht mehr vorgesehen, die Sonderbestimmung bezüglich der Befreiung von der Unterrichtsverpflichtung (Abs. 7) wird daher aufgehoben und der bisherige Abs. 7a bezeichnungsmäßig angepasst.</p>
<p>§ 15. (27) § 3 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 9, 12 und 13, die Aufhebung des bisherigen § 3 Abs. 7 und die Neubezeichnung des bisherigen § 3 Abs. 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 treten mit 1. September 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Abs. 3 außer Kraft.</p>	<p>Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten (1. September 2013).</p>
<p style="text-align: center;">Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984</p>	
<p>§ 22. (1) Der Landeslehrer kann ... zugewiesen werden. Für</p> <p>1. die Wahrnehmung von den Pädagogischen Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, übertragenen Aufgaben,</p> <p>...</p> <p>darf auch eine Mitverwendung erfolgen.</p>	<p>Die Mitverwendung von Landeslehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen, die auch die Verbindung von Theorie und Praxis unterstützen kann, soll beibehalten werden. Inhaltlich wird sie entsprechend dem breiteren Aufgabenspektrum auf die Wahrnehmung sämtlicher der Pädagogischen Hochschule übertragenen Aufgaben erweitert.</p>

<p>§ 22. (4) Der Landeslehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung, soweit sie in der Ausübung des Lehramtes an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder an einer der Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule besteht, den Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965; ...</p> <p>(4a) Eine Mitverwendung gemäß Abs. 1 zweiter Satz Z 1 darf höchstens im Ausmaß von 50% der Vollbeschäftigung erfolgen. Soweit die Mitverwendung für die Wahrnehmung von Aufgaben der Lehre verfügt wird, entsprechen 32 Lehrveranstaltungsstunden, die an der Pädagogischen Hochschule im Zeitraum 1. September bis 31. August des Folgejahres zu erbringen sind, 5% der Vollbeschäftigung. Aus Anlass der Abhaltung solcher Lehrveranstaltungsstunden sind § 50 Abs. 4 und § 61 Abs. 8 GehG nicht anzuwenden, aus Anlass des Unterbleibens der Abhaltung solcher Lehrveranstaltungsstunden sind die Verminderungs- und Einstellungsbestimmungen des § 50 Abs. 9 und § 61 Abs. 5 GehG nicht anzuwenden. Soweit die Mitverwendung für die Wahrnehmung von anderen Aufgaben der Pädagogischen Hochschule verfügt wird, sind je 5% der Vollbeschäftigung 80 Arbeitsstunden für die Diensterteilung an der Pädagogischen Hochschule zu berücksichtigen. Hinsichtlich der weiterhin an der Pflichtschule bestehenden Verwendung sind die §§ 47 Abs. 3a und 50 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>Die lehrverpflichtungsrechtlichen Folgen der Mitverwendung an der Pädagogischen Hochschule (außerhalb der Praxisschule) werden in einem neuen Abs. 4a eigenständig geregelt, sodass der Anwendungsbereich des Abs. 4 auf die Verwendung im Praxisschulunterricht einzuschränken ist.</p> <p>Die Obergrenze für die Mitverwendung von Landeslehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen entspricht der für Bundeslehrkräfte vorgesehenen Regelung (§ 224 BDG 1979).</p> <p>Soweit die Mitverwendung in der Lehre erfolgt, wird je 32 Lehrveranstaltungsstunden an der Pädagogischen Hochschule eine Anrechnung auf das Beschäftigungsausmaß im Ausmaß von 5% der Vollbeschäftigung getroffen. Mit dieser pauschalen Anrechnung wird eine Differenzierung nach den für die verschiedenen Pflichtschularten und Lehrerverwendungen (zB Lehrkräfte an Volks- und Hauptschulen, Lehrkräfte für einzelne Gegenstände, Verwendungen in den verschiedenen Fachgruppen der Berufsschule) vermieden. Die Regelung geht in einer Durchschnittsbetrachtung von einem Vor- und Nachbereitungsaufwand für die Lehre aus, der etwa dem für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I entspricht. Aus dem gegenüber dem Unterrichtsjahr kürzeren Studienjahr ergibt sich ein durchgerechneter Wert von ca. einer Werteinheit, der 5% der Vollbeschäftigung repräsentiert. Bruchteile von Einheiten von 32 Lehrveranstaltungsstunden sind aliquot zu berücksichtigen. Soweit die Mitverwendung für andere Aufgaben als die Lehre erfolgt, sind je 5% des Beschäftigungsausmaßes 80 Arbeitsstunden an der Pädagogischen Hochschule zu erbringen.</p>
<p>§ 121d. (5) Für Karenzurlaube von vor dem 1. Jänner 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommenen Landeslehrerinnen und Landeslehrern, die zur Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund als Vertragshochschullehrperson oder als Vertragslehrkraft an einer Praxisschule gewährt werden oder worden sind, gilt die zeitliche Obergrenze des § 58 Abs. 3 nicht. Solche Karenzurlaube sind weiters auf Antrag zur Gänze für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen, wobei ein derartiger Antrag bei sonstiger Unwirksamkeit längstens bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Karenzurlaubs gestellt werden kann. Für solche Karenzurlaube, die zum 1. Oktober 2012 bereits beendet waren, können derartige Anträge bis 30. September 2013 gestellt werden.</p>	<p>Insbesondere im Bereich der Praxisschulen, der Schulpraxis und der Didaktikausbildung besteht der Bedarf, entsprechend qualifizierte und erfahrene Landeslehrkräfte an den Pädagogischen Hochschulen einzusetzen. Soweit diese in einem vor dem 1. Jänner 2005 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, fehlt ihnen wegen des „Pragmatisierungsstopps“ im Bundesdienst die Möglichkeit, ihre auf das Pensionsgesetz 1965 gegründeten pensionsrechtlichen Rahmenbedingungen in das Bundesdienstverhältnis zu übernehmen. Um Benachteiligungen im Zuge einer typischen beruflichen Weiterentwicklung zu vermeiden, soll für diese Gruppe von pragmatisierten Landeslehrkräften die Möglichkeit geschaffen werden, ihr Landeslehrerdienstverhältnis (über die sonst bestehenden Grenzen hinaus) karenziert aufrechtzuerhalten und gegen Bezahlung der Pensionsbeiträge ihre pensionsrechtlichen Anwartschaften im Landeslehrerdienstverhältnis zu wahren. Die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte ist dabei jeweils nur für die gesamte Dauer des Karenzurlaubes möglich.</p>

<p>§ 123. (68) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 treten in Kraft:</p> <p>1. § 22 Abs. 1, 4 und 4a zweiter bis fünfter Satz mit 1. September 2013, 2. § 22 Abs. 4a erster Satz mit 1. September 2015</p>	<p>Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten (1. September 2013).</p>
<p>Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985</p>	
<p>§ 22. (1) ... Für die Wahrnehmung von den Pädagogischen Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, übertragenen Aufgaben darf auch eine Mitverwendung erfolgen. [1.9.2013]</p> <p>§ 22. (1) ... Für die Wahrnehmung von den Pädagogischen Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, übertragenen Aufgaben darf auch eine Mitverwendung, höchstens jedoch im Ausmaß von zehn Wochenstunden erfolgen. [1.9.2015]</p> <p>(4) Für die Unterrichtstätigkeit an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder an einer der Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule gelten hinsichtlich der Lehrverpflichtung die Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965.</p> <p>(5) Soweit die Mitverwendung gemäß Abs. 1 zweiter Satz für die Wahrnehmung von Aufgaben der Lehre verfügt wird, entsprechen 32 Lehrveranstaltungsstunden, die an der Pädagogischen Hochschule im Zeitraum 1. September bis 31. August des Folgejahres zu erbringen sind, einer Werteinheit. Aus Anlass der Abhaltung und des Unterbleibens der Abhaltung solcher Lehrveranstaltungsstunden ist § 61 Abs. 5 und 8 GehG nicht anzuwenden. Soweit die Mitverwendung für die Wahrnehmung von anderen Aufgaben der Pädagogischen Hochschule verfügt wird, sind je Werteinheit 80 Arbeitsstunden für die Diensteinteilung an der Pädagogischen Hochschule zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Grundlage für die Mitverwendung wird analog zu § 22 LDG 1984 erweitert.</p> <p>Die Obergrenze für die Mitverwendung von Landeslehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen entspricht der für Bundeslehrkräfte vorgesehenen Regelung (§ 224 BDG 1979).</p> <p>Die lehrverpflichtungsrechtlichen Folgen der Mitverwendung an der Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule werden in einem neuen Abs. 5 eigenständig geregelt, sodass der Anwendungsbereich des Abs. 4 auf die Verwendung im Praxisschulunterricht einzuschränken ist.</p> <p>Soweit die Mitverwendung in der Lehre erfolgt, wird je 32 Lehrveranstaltungsstunden an der Pädagogischen Hochschule eine Anrechnung auf das Beschäftigungsausmaß im Ausmaß von einer Werteinheit getroffen. Die Regelung geht in einer Durchschnittsbetrachtung von einem Vor- und Nachbereitungsaufwand für die Lehre aus, der etwa dem für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I entspricht. Aus dem gegenüber dem Unterrichtsjahr kürzeren Studienjahr ergibt sich ein durchgerechneter Wert von ca. einer Werteinheit. Bruchteile von Einheiten von 32 Lehrveranstaltungsstunden sind aliquot zu berücksichtigen. Soweit die Mitverwendung für andere Aufgaben als die Lehre erfolgt, sind je Werteinheit 80 Arbeitsstunden an der Pädagogischen Hochschule zu erbringen.</p>
<p>§ 127. (51) § 22 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Art. 6 Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 und § 22 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 treten mit 1. September 2013 in Kraft. § 22 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Art. 6 Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2012 tritt mit 1. September 2015 in Kraft.</p>	<p>Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten (1. September 2013).</p>

